

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 04.10.2007

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspielrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz zur Neuordnung des Glücksspielrechts

Artikel 1

Gesetz

zum Glücksspielstaatsvertrag

(1) Dem am 30. Januar/31. Juli 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) ¹Wird der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. Februar 2008 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. ²In diesem Fall gilt der Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2008 in Niedersachsen als niedersächsisches Landesrecht fort.

(5) Gilt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 3 in Niedersachsen über den 31. Dezember 2011 fort, so ist dies bis zum 1. Februar 2012 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

(6) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 am 31. Dezember 2011 außer Kraft, so gilt er bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Niedersachsen als Landesrecht fort.

Artikel 2

Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben
- § 2 Grundsatz
- § 3 Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung

Abschnitt 2

Erlaubnis

- § 4 Erlaubnis
- § 5 Annahmestellen
- § 6 Klassenlotterien und Lotterieeeinnahme
- § 7 Gewerbliche Spielvermittlung

Abschnitt 3

Schutzmaßnahmen

- § 8 Jugendschutz, Zugangskontrolle
- § 9 Sperrdatei
- § 10 Informationsanspruch

Abschnitt 4

Sonstiges Glücksspiel

- § 11 Allgemeine Erlaubnis
- § 12 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

Abschnitt 5

Glücksspielabgabe und deren Verwendung

- § 13 Glücksspielabgabe
- § 14 Verwendung der Glücksspielabgaben
- § 15 Sportförderung
- § 16 Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege
- § 17 Förderung der Medienentwicklung
- § 18 Förderung der Musikschulen
- § 19 Förderung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik
- § 20 Förderung sonstiger Zwecke
- § 21 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Abschnitt 6

Glücksspielaufsicht

- § 22 Aufsicht
- § 23 Aufsichtsbehörden

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 24 Verordnungsermächtigungen
- § 25 Strafvorschrift
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Überleitungsvorschrift

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben

(1) ¹Dieses Gesetz regelt ergänzend für die vom Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. ...) erfassten Glücksspiele die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung und trifft die weiter gehenden Bestimmungen für das Land Niedersachsen. ²Die Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 GlüStV gilt auch für dieses Gesetz.

(2) Es gilt nicht für Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferderennsportverein oder durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden, nicht für das Automatenspiel und nicht für Spielbanken.

(3) Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,

2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden, und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

(4) ¹Zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele und der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen gewährleistet das Land Niedersachsen neben den sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Aufgaben die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie der Suchtprävention und -hilfe als öffentliche Aufgaben. ²Nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Haushaltsplans wird dafür ein angemessener Anteil der Spieleinsätze in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

(5) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen - koordiniert den Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen für die Glücksspielsucht, stellt die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Glücksspielaufsicht sicher, berät über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention auch im Hinblick auf die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter auch im Hinblick auf die Gestaltung der Vertriebswege.

§ 2 Grundsatz

(1) ¹Das Land Niedersachsen ist allein befugt, zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots innerhalb des Landes Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen. ²Davon ausgenommen ist die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen gemäß § 10 Abs. 5 GlüStV.

(2) ¹Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Losbrieflotterien, Zahlenlotterien, Klassenlotterien, Ausspielungen oder Sportwetten veranstalten. ²Zu diesen kann es Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.

(3) Es können Sonderauslosungen zur Ausschüttung des Gewinnanteils der in Absatz 2 genannten Glücksspiele veranstaltet werden.

(4) ¹Sportwetten sind Wetten mit Voraussagen zum Ausgang von sportlichen Ereignissen. ²Sie dürfen nur durch den Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen vermittelt werden.

§ 3 Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung

(1) ¹Das Land kann die Veranstaltung oder Durchführung der Veranstaltungen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (§ 10 Abs. 2 GlüStV). ²Die Beauftragung der Veranstaltung oder Durchführung für das Land erfolgt mit der Erlaubnis gemäß § 4.

(2) ¹Die Regelungen zu den Veranstaltungen und Veranstaltern betreffen mit Ausnahme der §§ 11 und 12 sowie 25 und 26 nicht die im Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages geregelten Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial. ²In den folgenden Regelungen sind Veranstalter juristische Personen, die das Land mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse gemäß § 10 Abs. 2 GlüStV beauftragt hat.

(3) ¹Klassenlotterien, die das Land allein oder zusammen mit anderen Ländern veranstaltet, können auch als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar

maßgeblich beteiligt sind, betrieben werden. ²Diese nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV in Bezug auf Klassenlotterien wahr.

(4) ¹Die anderweitige wirtschaftliche Betätigung und die Gründung von Tochterunternehmen von privatrechtlichen Unternehmen eines Veranstalters bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die anderweitige wirtschaftliche Betätigung keine größere Bedeutung als die Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten gewinnt und der Zweck der Erlaubnis gemäß § 4 nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Annahmestellen (§ 5), Lotterieeinnahme (§ 6) und gewerbliche Spielvermittler (§ 7) bedürfen für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Abschnitt 2

Erlaubnis

§ 4

Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis zum Veranstellen, der Durchführung und dem Vermitteln von Glücksspielen setzt neben den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages voraus, dass

1. dies den Vorgaben in § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV sowie den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept nach § 6 GlüStV vorliegt und der Erlaubnisnehmer ein Konzept zur Umsetzung der weiteren Vorgaben des § 6 GlüStV vorgelegt hat,
4. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Abs. 5 GlüStV erfüllt werden,
6. gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV ein Sperrsystem unterhalten wird und gefährdete Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV gesperrt werden, soweit dies nach der Art des veranstalteten Glücksspiels erforderlich ist,
7. der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler insbesondere im Hinblick auf § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt ist und
8. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV gewährleistet ist.

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, so soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) In der Erlaubnis für Sportwetten ist neben der Konkretisierung der aus § 21 GlüStV ergebenden Vorgaben festzulegen, dass der Annahmeschluss für jede Wette spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung liegen muss und in Sportstätten Wettannahmestellen weder errichtet noch betrieben werden dürfen.

(3) ¹Soweit bei einem Antrag auf eine Erlaubnis durch die Beteiligung des Fachbeirats gemäß § 9 Abs. 5 GlüStV Kosten und Auslagen entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diese zu tragen. ²Gleiches gilt bei einer Beteiligung des Fachbeirats im Zusammenhang mit der Neuerteilung einer Erlaubnis für ein bisher konzessioniertes Glücksspiel.

(4) ¹Für die Erlaubnis der Tätigkeit von Annahmestellen, gewerblichen Spielvermittlern oder Lotterieeinnehmern sind zusätzlich zu den Anforderungen aus Absatz 1 die in den §§ 5 bis 8 ge-

nannten Anforderungen zu erfüllen.²In der Erlaubnis kann die Vermittlerin oder der Vermittler verpflichtet werden, vor Abschluss eines Spielvertrages das übergreifende Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 und § 23 GlüStV abzufragen, soweit dies nicht der Veranstalter gewährleistet.³Die Vermittlerin oder der Vermittler ist in diesem Fall in der Erlaubnis zu verpflichten, dass § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 GlüStV eingehalten werden.

(5) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele in Niedersachsen voraus.

(6)¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spielerinnen oder Spieler getroffen werden, die über die §§ 20 bis 22 GlüStV hinausgehen.²Sie kann auch nachträglich beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

(7) In der Erlaubnis sind festzulegen

1. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
2. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
3. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
4. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
5. bei Vermittlungen der Veranstalter.

(8)¹Der Veranstalter trifft ergänzende Regelungen (Spielbedingungen) zur Durchführung jeder Veranstaltung, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist.²In den Spielbedingungen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss,
4. Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können,
5. Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder der Ergebnisse der Sportwetten und die Auszahlung der Gewinne.

²Die Spielbedingungen bedürfen auch im Fall der Änderung der Zustimmung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde.

(9)¹Der Veranstalter mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des für Inneres zuständige Ministeriums öffentliche Glücksspiele gemeinsam mit anderen Ländern oder mit Lotterieunternehmen anderer Länder veranstalten oder durchführen.²Die Vereinbarung kann die Zusammenfassung des Spielkapitals sowie eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung vorsehen.

§ 5 Annahmestellen

(1)¹Eine Annahmestelle im Sinne des § 3 Abs. 5 GlüStV betreibt, wer im Vertriebssystem eines Veranstalters in Niedersachsen öffentliche Glücksspiele vermittelt.²Die Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit einer Annahmestelle setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und der Annahmestelle vorliegt.

(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial (§§ 12 bis 18 GlüStV) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.

(3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung eingerichtet werden.

(4) Der Antrag zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter gestellt werden.

(5) ¹Anzahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 Abs. 3 auszurichten. ²Es dürfen außerdem nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Abs. 1 GlüStV unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotenziale für Glücksspiele im Sinne von § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 GlüStV erforderlich sind.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 durch Verordnung festzulegende Zahl der Annahmestellen überschritten würde.

§ 6

Klassenlotterien und Lottereeinnahme

(1) ¹Lottereeinnehmerin oder Lottereeinnehmer ist, wer für eine Klassenlotterie deren Produkte vermittelt oder in seiner Verkaufsstelle vertreibt. ²In Niedersachsen sind nur Verkaufsstellen für die Lottereeinnahme der Nordwestdeutschen Klassenlotterie zulässig.

(2) ¹Die Anträge auf Erlaubnis werden durch die Klassenlotterie für die Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmer als Teil des Vertriebsnetzes der Klassenlotterien gestellt. ²Es dürfen nur so viele Verkaufsstellen der Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmer zugelassen werden, wie es den Erfordernissen des § 10 Abs. 1 GlüStV entspricht. ³§ 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Entscheidung im Einvernehmen auch mit Wirkung für Niedersachsen zu treffen.

(4) Für Verkaufsstellen der Nordwestdeutschen Klassenlotterie, die zugleich Annahmestellen sind, kann der Antrag im Sinn des § 25 Abs. 2 Satz 2 GlüStV im Auftrag der Nordwestdeutschen Klassenlotterie auch von dem nach § 3 Abs. 1 beauftragten Veranstalter gestellt werden.

§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) ¹Wer sich in Niedersachsen als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4. ²Darüber hinaus findet § 5 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV veranstaltet werden und die in der Verordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 festgelegt sind.

Abschnitt 3

Schutzmaßnahmen

§ 8

Jugendschutz, Zugangskontrolle

(1) ¹Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. ²Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. ³Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(2) Veranstalter und Vermittler, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7), haben nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrages die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen.

§ 9 Sperrdatei

(1) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet insbesondere die Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial im Sinne der §§ 21 und 22 GlüStV zur Teilnahme am übergreifenden Sperrsystem für Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV. ²Der Veranstalter unterhält gemeinsam mit den Spielbanken in Niedersachsen eine Sperrdatei, in der die in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten gespeichert werden (gemeinsame Datei). ³Die Datei für das Land Niedersachsen wird bei dem Veranstalter eingerichtet und ist funktional von den Veranstaltungen des Glücksspiels zu trennen. ⁴In der Datei werden auch Spielersperren der anderen vertragsschließenden Länder des Glücksspielstaatsvertrages oder die von ihrem jeweiligen Veranstalter übermittelten Daten gespeichert. ⁵Die Übermittlung der Daten aus der gemeinsamen Datei an diese Länder und Staaten ist geboten, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der oder des Gesperrten diese erfordert.

(2) ¹Der Veranstalter sperrt Personen nach den Vorgaben des § 8 Abs. 2 bis 5 GlüStV. ²Gesperrte Personen dürfen am Spielbetrieb des Glücksspiels nicht teilnehmen, sofern in der jeweiligen Erlaubnis für die Veranstaltung eine Spielersperre vorgesehen ist.

(3) ¹Vor einer Fremdsperre ist die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei unverzüglich nach Eingang der Meldung oder dem Vorliegen von Anhaltspunkten im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV beim Veranstalter anzuhören. ²Meldungen Dritter sind durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, wenn Betroffene der Fremdsperre nicht zustimmen.

(4) ¹Der Veranstalter entscheidet über die Aufhebung einer Sperre. ²Gesperrte Spielerinnen oder Spieler haben einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre und der gespeicherten Daten durch den Veranstalter, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich in der Sperrdatei zu speichern.

(6) In der gemeinsamen Sperrdatei werden auch Spielersperren nach den § 8 GlüStV gespeichert, die von einer Spielbank nach § 10 b des Niedersächsischen Spielbankengesetzes oder einem Veranstalter anderer Länder übermittelt werden, sowie Spielersperren, die von einer deutschen Spielbank und von einer Spielbank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz übermittelt werden.

(7) ¹Die Daten gesperrter Spielerinnen oder Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden. ²Gewerblichen Spielvermittlern ist die Möglichkeit der Prüfung von Spielersperren einzuräumen. ³Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen, die die Einhaltung der Spielsperren zu überwachen haben, und den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen vertragsschließenden Länder auf Anfrage die gespeicherten Daten nach den §§ 8 und 23 GlüStV mitgeteilt. ⁴Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spielbanken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(8) Der Veranstalter ist berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörden auch verpflichtet, seine Kundendaten einschließlich der Sperrdatei im Sinne dieser Vorschrift anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Informationsanspruch

¹Gesperrte Spielerinnen oder Spieler erhalten vom Veranstalter folgende zu ihrer Person gespeicherte Daten:

1. die Daten nach § 23 Abs. 1 GlüStV,

2. den Zweck der Speicherung (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) und die Herkunft der Daten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes),
3. die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten,
4. die Empfänger von Datenübermittlungen und
5. sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde, Name und Anschrift des Auftragnehmer.

²Sonstige Personen erhalten vom Veranstalter auf Antrag gegen Kostenerstattung Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten gemäß Satz 1 Nrn. 1 bis 5.

Abschnitt 4

Sonstiges Glücksspiel

§ 11

Allgemeine Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und kleinen Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV als allgemein erteilt, wenn

1. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckt,
2. der Veranstalter seinen Sitz in der Gemeinde hat, in der die Veranstaltung stattfindet, und
3. der Veranstalter
 - a) eine Organisation oder eine Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit,
 - b) ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer politischen Partei,
 - c) eine Untergliederung einer Gewerkschaft,
 - d) ein Verein,
 - e) eine Stiftung oder
 - f) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen

ist. ²Auf Lotterien und Ausspielungen, die nach Satz 1 als allgemein erlaubt gelten, finden § 4 Abs. 3 und die §§ 5 bis 8 GlüStV keine Anwendung.

(2) Vor der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 als allgemein erlaubt geltenden Lotterie oder Ausspielung muss festgelegt sein, dass der Überschuss mindestens ein Drittel des Spielkapitals beträgt.

(3) ¹Der Verkauf der Lose darf nicht länger als drei Monate dauern. ²Im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über den Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Dritte hinausgeht. ³Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden. ⁴Der Überschuss ist unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck (§ 18 Nr. 2 GlüStV) zu verwenden.

(4) Als allgemein erlaubt gelten auch historisch überkommene Brauchtumsspiele in den Grenzen der Regelung in § 18 GlüStV in Form von Ausspielungen.

(5) Wer eine Lotterie oder Ausspielung, die nach dieser Vorschrift als allgemein erlaubt gilt, veranstalten will, hat dies der Glücksspielaufsichtsbehörde und dem Finanzamt mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

§ 12

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für eine Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 als allgemein erlaubt gilt, kann die Glücksspielaufsichtsbehörde, auch nach Beginn der Veranstaltung, Auflagen erlassen.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde soll das Veranstalten einer Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 als allgemein erlaubt gilt, untersagen, wenn

1. gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, oder
3. die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages nicht gegeben ist.

Abschnitt 5

Glücksspielabgabe und deren Verwendung

§ 13

Glücksspielabgabe

(1) ¹Die Veranstalter haben eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. ²Diese beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| 1. beim Zahlenlotto | 20 vom Hundert, |
| 2. bei Wetten mit festen Gewinnquoten | 15 vom Hundert |
| 3. bei den übrigen Wetten | 18 vom Hundert sowie |
| 4. bei Lotterien und Ausspielungen | 25 vom Hundert |

des Spielkapitals. ³Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die Glücksspielabgabe im Zahlenlotto aus Umsätzen mit gewerblichen Spielvermittlern 24,33 vom Hundert; dies gilt nicht, soweit diese Umsätze auf den niedersächsischen Eigenanteil an der Regionalisierungsmasse entfallen, der auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) festgestellt wird. ⁴Abweichend von Satz 2 Nr. 2 beträgt die Glücksspielabgabe bei der „Oddset-TOP-Wette“ 10 vom Hundert sowie abweichend von Satz 2 Nr. 4 bei der Lotterie „Quicky“ 5 vom Hundert, bei Rubbellos-Lotterien 22,5 vom Hundert und bei der Zusatzlotterie „Spiel 77“ 25,5 vom Hundert des Spielkapitals. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei Klassenlotterien.

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betrieblicher und steuerlicher Belange höhere Vomhundertsätze durch Verordnung zu bestimmen. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 kann der Vomhundertsatz auch auf mindestens 25 verringert werden.

(3) ¹Die Glücksspielabgabe ist möglichst frühzeitig abzuführen. ²Das Nähere wird in der Erlaubnis geregelt.

§ 14

Verwendung der Glücksspielabgaben

(1) Ein Teil der Glücksspielabgaben ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu verwenden.

(2) ¹Folgende Teile der Glücksspielabgaben werden als Finanzhilfe gewährt:

1. 26 660 500 Euro dem Landessportbund Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 15,
2. 20 252 000 Euro den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, nach Maßgabe des § 16,

3. 1 781 000 Euro der nordmedia Fonds GmbH nach Maßgabe des § 17,
4. 1 106 000 Euro dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. nach Maßgabe des § 18,
5. 116 250 Euro dem Landesmusikrat Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 19,
6. der Niedersächsischen Lottostiftung
 - a) 5 698 600 Euro nach Maßgabe des § 20 Abs. 1,
 - b) 60 vom Hundert der den Betrag von 7 000 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ und
 - c) die den Betrag von 4 500 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „KENO“,
7. 1 872 500 Euro der Stiftung Niedersachsen,
8. 585 000 Euro der Niedersächsischen Umweltstiftung,
9. 162 500 Euro der Stiftung „Kinder von Tschernobyl“ und
10. 800 000 Euro der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.

²Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 10 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ³Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b und c wird im Dezember gezahlt. ⁴In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 7 bis 10 dient sie der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Empfänger. ⁵Den Empfängern der Finanzhilfe und den von diesen Empfängern durch Vergabe von Mitteln aus der Finanzhilfe Geförderten können Zuwendungen auch gewährt werden, wenn mit ihnen dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.

(3) Nach Maßgabe des Haushaltsplans werden von den Glücksspielabgaben wie folgt verwendet:

1. 3 363 750 Euro für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports,
2. 1 706 250 Euro für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben,
3. 2 082 525 Euro für Förderungen im Bereich der Kunst oder Kultur sowie
4. 1 218 750 Euro für die Förderung von familien- oder frauenbezogenen Maßnahmen oder Maßnahmen des Kinder- oder Jugendschutzes.

(4) ¹Für eine erstmals zugelassene Wette, Lotterie oder Ausspielung kann das für Inneres zuständige Ministerium eine abweichende Verwendung der Konzessionsabgabe für gemeinnützige oder sonst förderungswürdige Zwecke längstens bis zum Ende des auf den Veranstaltungsbeginn folgenden fünften Jahres zulassen. ²Diese Beträge bleiben bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 unberücksichtigt.

§ 15 Sportförderung

(1) ¹Der Landessportbund Niedersachsen e. V. hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportverbänden und -vereinen zu verwenden. ²Er hat zu diesem Zweck an die genannten Verbände und Vereine Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund Niedersachsen e. V. auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. ⁴Ziel der Sportförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Sportverbände und -vereine zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sport Treibenden entsprechendes und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten.

(2) Sportverbände und -vereine können vom Landessportbund Niedersachsen e. V. nach Absatz 1 Satz 1 im Benehmen mit dem Land anerkannt werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere

1. der Sportstättenbau,
2. der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. der Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport,
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. die Durchführung von Sportfachtagungen,
6. die Durchführung von Sportveranstaltungen,
7. die sportliche Jugendarbeit, soweit sie nicht nach dem Jugendförderungsgesetz gefördert wird,
8. die sportmedizinische Beratung und Betreuung sowie
9. die Sportversicherung.

(4) Der Landessportbund Niedersachsen e. V. hat bei der Vergabe der Mittel an die anerkannten Sportverbände und -vereine insbesondere die Mitgliedszahlen, die Vielfalt und die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots zu berücksichtigen.

(5) Der Landessportbund Niedersachsen e. V. legt der Fachbehörde für jedes Kalenderjahr einen Plan über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(6) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Sportverbände oder -vereine die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(7) Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Sportverbänden und -vereinen nach Absatz 2,
2. die Beteiligung des Landes bei Förderung von Sportveranstaltungen und beim Bau von Sportanlagen sowie von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. das Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe,
4. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in Absatz 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
5. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
6. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an anerkannte Sportverbände oder -vereine vergebenen Mittel und
7. die Beteiligung des Landes bei Erlass verbandseigener Sportförderungsrichtlinien und bei Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine regeln.

(8) ¹Ausbildungsgänge von Sportverbänden zum Erwerb von Leitungs- oder Unterrichtsbefähigungen können staatlich anerkannt werden. ²Die Zulassungs- und Prüfbedingungen bedürfen in diesem Fall der fachbehördlichen Genehmigung.

§ 16

Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege

(1) ¹Die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. ²Sie darf vom 1. Januar 1999 an nur dann gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Spitzenverbände oder auf Gruppen der Spitzenverbände,
2. die nähere Bestimmung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben,
3. für mindestens 67 vom Hundert der Finanzhilfe die zu fördernden Aufgabenbereiche, und zwar jeweils unter Angabe der dafür einzusetzenden Mindestanteile,
4. einen Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
5. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die Spitzenverbände.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, statt der in Absatz 1 vorgesehene Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den Spitzenverbänden zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 17

Förderung der Medienentwicklung

(1) Die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur gewährt werden, wenn zwischen der nordmedia Fonds GmbH und dem für Medienfragen zuständigen Ministerium eine Vereinbarung besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Geschäftsbereiche und Tätigkeitsfelder der Gesellschaft,
2. die nähere Bestimmung ihrer Aufgaben, zu denen insbesondere die Förderung
 - a) der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs audiovisueller Produktionen,
 - b) von audiovisuellen Festivals und Veranstaltungen,
 - c) der Vergabe von Stipendien und Preisen im Medienbereich und
 - d) von sonstigen Maßnahmen, die der Stärkung und Weiterentwicklung der Medienstandorte Niedersachsen und Bremen unter kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten dienen, gehören,
3. einen Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
4. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel.

(2) Das für Medienfragen zuständige Ministerium wird ermächtigt, statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von der nordmedia Fonds GmbH zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 18

Förderung der Musikschulen

(1) ¹Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gewährte Finanzhilfe zur Förderung der außerschulischen musikalischen Bildung in anerkannten niedersächsischen Musikschulen zu verwenden. ²Die Mittel werden zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. auch für eigene Maßnahmen und zur Förderung der musikalischen Bildung verwenden. ⁴Ziel der Musikschulförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Musikschulen zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, qualitätvolles und sozialverträgliches musikpädagogisches Angebot zu gewährleisten.

(2) Öffentliche, gemeinnützige Musikschulen werden vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. anerkannt und gefördert, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, das aktive und gemeinsame Musizieren durch ein breit gefächertes und qualifiziertes Angebot an Instrumental- und Vokalunterricht sowie durch Ensembles und Chöre zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. die Entwicklung und Durchführung qualifizierter Unterrichtsangebote für die allgemeine musikalische Breiten- und Spitzenförderung,
2. das Vorhalten von Chören, Orchestern, Bands und Ensembles,
3. die Kooperation mit Schulen, Kindergärten, Musikvereinen und anderen örtlichen Bildungsträgern und Trägern der Jugendarbeit,
4. die Durchführung studien- und berufsvorbereitender Ausbildungsgänge,
5. die Durchführung musikalischer Wettbewerbe und öffentlicher Konzertveranstaltungen,
6. die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Musikschulen,
7. die Beschaffung und Unterhaltung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien und
8. die wissenschaftliche Begleitung der Bildungsmaßnahmen.

(4) Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. legt dem für Kultur zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr die Planung über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(5) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Musikschulen die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(6) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Musikschulen nach Absatz 2,
2. das Verfahren für die jährliche Mittelvergabe,
3. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in Absatz 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
4. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
5. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und
6. die Beteiligung des Landes bei Aufstellung oder Änderung der Fördergrundsätze des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V.

§ 19

Förderung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik

(1) Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 gewährte Finanzhilfe zur Förderung der Träger von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu verwenden.

(2) ¹Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik werden vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. anerkannt und gefördert, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, instrumentale oder vokale Laienmusik aktiv in das öffentliche Musikleben zu integrieren. ²Daneben ist eine förderungswürdige Aufgabe auch die Bereicherung des öffentlichen Musiklebens durch öffentliche Auftritte sowie das musikalische Mitwirken bei Veranstaltungen.

(3) Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. legt dem für Kultur zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr die Planung über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(4) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder Träger anerkannter Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(5) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik nach Absatz 2,
2. das Verfahren für die jährliche Mittelvergabe,
3. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und
4. die Beteiligung des Landes bei Aufstellung oder Änderung der Fördergrundsätze des Landesmusikrates Niedersachsen e. V.

§ 20

Förderung sonstiger Zwecke

(1) ¹Die Niedersächsische Lottostiftung hat 3 500 000 Euro der Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a und den Betrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt oder der Entwicklungshilfe zu verwenden. ²Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe nach Satz 1 darf 20 vom Hundert des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden.

(2) ¹Die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 9 genannten Stiftungen haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 9 genannten Stiftungen zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 21

Prüfung durch den Landesrechnungshof

¹Der Landesrechnungshof kann bei den in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Empfängern die Verwendung der Finanzhilfe prüfen. ²Hat der Empfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen. ³Die Dritten sind von den Empfängern der Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen. ⁴§ 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Glücksspielaufsicht

§ 22

Aufsicht

(1) ¹Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. ²Unerlaubte öffentliche Glücksspiele sind zu untersagen.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde trifft die sich aus § 9 GlüStV und den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde stellt sicher, dass Glücksspiele ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben gemäß § 13 abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. ²Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Veranstalters einsehen und
4. an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Veranstalters teilnehmen.

§ 23

Aufsichtsbehörden

(1) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständig für die Glücksspielaufsicht (Glücksspielaufsichtsbehörde). ²Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt. ³Es ist zuständig für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und unerlaubter Vermittlung von Glücksspielen und der Werbung hierfür sowie für die Überwachung und Untersagung von Annahmestellen, Lottereeinnehmern oder gewerblicher Spielvermittlung einschließlich ihrer Werbung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 obliegen die Zuständigkeiten einschließlich der Untersagung bei Lotterien und Ausspielungen im Sinne der §§ 12 bis 18 GlüStV und bei unerlaubten Glücksspielen mit Ausnahme der Sportwetten und deren Vermittlung,

1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken, sowie
2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken.

²Bei Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft oder Anstalt und bei Veranstaltungen, die sich über das Gebiet mehrerer Landkreise erstrecken, werden die Aufgaben durch das für Inneres zuständige Ministerium wahrgenommen.

(3) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, eine Erlaubnis auf der Grundlage dieses Gesetzes im Einvernehmen auch mit Wirkung für das Land Niedersachsen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Land liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen erstrecken soll. ²Es kann seine Befugnis zur Untersagung von Veranstaltungen und Vermittlungen im Internet und beim Vorgehen gegen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungen auf die Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen.

(4) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen. ²Diese Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 24

Verordnungsermächtigungen

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, insbesondere zum Inhalt der erforderlichen Anträge, Nachweise und Bescheinigungen,
2. die Anzahl der Annahmestellen und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Abs. 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,
3. das Betreiben des Sperrsystems und der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 GlüStV und die Teilnahme des Veranstalters von Glücksspielen in Niedersachsen an der gemeinsamen Datei gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1, am Sperrsystem gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV sowie Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten von Spielern im Einvernehmen mit dem für die Spielbanken zuständigen Ministerium,
4. abweichend von § 4 Abs. 4 bei Glücksspielen mit Erlaubnis anderer Länder nach § 10 Abs. 2 GlüStV, deren Vermittlung ohne eine Erlaubnis für die Veranstaltung durch die niedersächsische Erlaubnisbehörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes erlaubt werden kann.

§ 25

Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird, soweit die Tat nicht schon durch § 287 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, bestraft, wer ohne behördliche Erlaubnis gewerbsmäßig für eine in Niedersachsen nicht erlaubten öffentliche Lotterie, Ausspielung oder Sportwette

1. zum Abschluss oder zur Vermittlung von Spielverträgen auffordert oder sich er bietet oder
2. Angebote zum Abschluss oder zur Vermittlung von Spielverträgen entgegennimmt.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,
2. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zur Vermittlung oder Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
3. einer vollziehbaren Auflage zu der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuwiderhandelt, wenn in der Auflage auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV eine minderjährige Person an einem Glücksspiel teilnehmen lässt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 GlüStV für unerlaubte Glücksspiele wirbt,

6. entgegen § 6 GlüStV trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen,
7. seiner Aufklärungs- oder Hinweispflicht nach § 7 GlüStV trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
8. entgegen einem vollziehbaren Verlangen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis nicht oder nicht vollständig vorlegt, wenn in dem Verlangen auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
9. einer vollziehbaren Anforderung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV zuwiderhandelt, wenn beim Stellen der Anforderung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
10. einer vollziehbaren Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 4 oder 5 GlüStV zuwiderhandelt, wenn in der Untersagung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
11. entgegen § 16 Abs. 1 GlüStV den Reinertrag einer Veranstaltung nicht zeitnah für den in der Erlaubnis oder den nach § 16 Abs. 2 Satz 2 GlüStV neu festgelegten Zweck verwendet,
12. als gewerblicher Spielvermittler trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde eine Anforderung nach § 19 GlüStV nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt sowie nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet,
13. entgegen § 21 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 GlüStV oder einer entsprechenden Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde als Veranstalter oder Vermittler eines Glücksspiels eine gesperrte Spielerin oder einen gesperrten Spieler am Glücksspiel teilnehmen lässt,
14. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus Lose verkauft,
15. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Wirtschaftswerbung betreibt,
16. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Gewinne unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt oder
17. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 4 den Überschuss einer Lotterie oder Ausspielung nicht unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck verwendet.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
 - (3) ¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
 1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
 eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ziele des Gesetzes, Öffentliche Spielbanken“.

- b) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„¹Ziele des Gesetzes sind
1. das Entstehen von Glückspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete Bahnen und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden, und
 5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.“
- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Die Worte „Im Land Niedersachsen kann“ werden durch die Worte „Hierzu kann im Land Niedersachsen“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Das Veranstalten von Glücksspielen im Internet ist verboten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Worte „und die mit der Leitung der Spielbank betrauten Personen und deren Vertreter“ und nach dem Wort „bieten“ die Worte „und sichergestellt ist, dass der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 nicht zuwiderläuft“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nr. 6 werden die Worte „bei Spielen im Internet, soweit nicht in der Spielordnung abweichende Regelungen getroffen werden“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über
1. die Beschränkung der Werbung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zu Vorbeugung und Behebung von Glückspielsucht,
 3. die Höchstsumme der Spieleinsätze je Spieler und Zeitraum bei Glücksspielen nach den §§ 21 und 22 GlüStV, die dem Sperrsystem unterliegen,
 4. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
 5. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht.“
- e) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ und das Wort „vorliegt“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.
- f) Dem Absatz 7 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen die Gesellschaft 50 vom Hundert oder mehr der Stimmrechte hält.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Satz 1 gilt auch für nicht regelgerecht erwirkte Gewinnauszahlungen, soweit sie den Bruttospielertrag gemindert haben.“
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben.“
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - f) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:
„(9) Die tarifliche Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. die Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ordnung“ werden die Worte „vor Gefahren, die vom Spielbetrieb ausgehen,“ eingefügt und am Ende wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „werden“ werden ein Komma und die Worte „insbesondere der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Der Zulassungsinhaber hat zudem innerhalb der gleichen Frist einen Bericht über die Umsetzung des Sozialkonzepts und dessen Fortentwicklung vorzulegen.“

6. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 c eingefügt:

„§ 10 a
Spielerschutz

(1) Gesperrten Spielern und Personen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Spielbanken nicht gestattet.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen er aufgrund der Wahrnehmung seines Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in einem unangemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). ²Er kann Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 11) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre).

§ 10 b
Sperrdatei

(1) ¹Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, gemeinsam mit den in § 9 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes genannten Unternehmen eine Sperrdatei zu unterhalten, in der die in § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Daten gespeichert werden (gemeinsame Sperrdatei). ²Gespeichert werden auch Spielersperrern, die in anderen Bundesländern von den dort zuständigen Stellen ausgesprochen wurden.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber speichert die Spielersperrern in der gemeinsamen Sperrdatei. ²Das gilt nicht für Störersperrern.

(3) ¹Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei unverzüglich anzuhören. ²Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(4) ¹Die Dauer der Eigensperre und der Fremdsperre beträgt mindestens ein Jahr. ²Der Zulassungsinhaber teilt dem betroffenen Spieler die Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(5) ¹Der Veranlasser der Sperre entscheidet über deren Aufhebung. ²Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Fremdsperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind

(6) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, die Spielersperrern sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die gemeinsame Sperrdatei zu übermitteln.

(7) In der gemeinsamen Sperrdatei werden auch Spielersperrern nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages gespeichert, die von den Veranstaltern anderer Länder nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages übermittelt werden, sowie Spielersperrern, die von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden.

(8) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(9) ¹Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden. ²Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen vertragsschließenden Länder die gespeicherten Daten nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages auf Anfrage mitgeteilt. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spielbanken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäi-

schen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist

(10) Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, und auf Verlangen des Fachministeriums auch verpflichtet, die durch sie im Sperrsystem gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 c Videoüberwachung

(1) ¹Zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen aktiv zu überwachen (Videoüberwachung). ²Der Umfang und die einzuhaltenden technischen Standards, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung können vom Fachministerium in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt werden. ³Der Zulassungsinhaber hat die zur Videoüberwachung erhobenen Daten mindestens zwei Wochen, soweit das Fachministerium dies anordnet, auch darüber hinaus, zu speichern.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, zur Zugangskontrolle neben der Videoüberwachung weitere biometrische Merkmale zu erheben und zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. ²Diese Merkmale sind spätestens nach sieben Tagen zu löschen. ³Im Fall einer Spielsperre des Betroffenen dürfen die nach Satz 1 erhobenen Merkmale dauerhaft gespeichert und an andere sich am Sperrverbund beteiligende Spielbanken übermittelt werden.

(3) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. welche Daten in einer Besucherdatei und in der Sperrdatei zu speichern sind,“.

b) In Nummer 8 werden nach den Worten „der Spielbank“ die Worte „über § 10 c hinaus“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 9 wird gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „verwehrt“ die Worte „oder wesentlich erschwert“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Glücksspiele entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der nach § 11 erlassenen Verordnung veranstaltet,

2. die Bedingungen und Auflagen

a) zu der Spielbankzulassung oder

b) zu einem genehmigten Glücksspiel

nicht einhält,

3. aufsichtliche Anordnungen nicht befolgt,

4. seinen Anzeige, Melde- und Unterrichtsverpflichtungen gegenüber der Finanz- und Spielbankaufsicht nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,

5. gesperrten Personen oder Personen, die noch nicht volljährig sind, am Spiel teilnehmen lässt,
 6. sich unter Täuschung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, durch unwahre Angaben über sein Alter oder auf andere Weise die Teilnahme am Spiel erschleicht,
 7. entgegen einem bestehenden Spielverbot am Spiel teilnimmt.“
- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das mit der Fachaufsicht befasste Ministerium.“
9. Dem § 14 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Soweit Zulassungen am 1. Januar 2008 Spiele im Internet erlauben, gelten hierfür § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 4 Nr. 6, § 4 Abs. 1 Satz 5, § 4 Abs. 3 Sätze 3 bis 5, § 4 Abs. 6 Satz 2 und § 7 Satz 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) und § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 13. April 1992 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 193), fort.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Gesetz über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Staatsvertrag
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV)^{*)}**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter - selbst oder über Dritte - vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

§ 5

Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.

(4) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6

Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7

Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8

Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.

(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und
5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 11

Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial

§ 12

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 13

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),oder
2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19

Gewerbliche Spielvermittlung

Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 20

Spielbanken

Gespernte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21

Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.

(3) Gespernte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22

Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 23

Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstal-

tens und Vermitteln von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 25 Weitere Regelungen

(1) Die bis zum 1. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten.
2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1 000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.
4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.
5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

§ 26 Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassen-

lotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.

§ 27 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 28 Befristung, Fortgelten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 27) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2007 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 31. Juli 2007

G. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
München, den 7. Mai 2007

Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
Berlin, den 19. März 2007

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 23. Februar 2007

M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 9. Mai 2007

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 4. Mai 2007	Ole v. Beust
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 26. April 2007	R. Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 31. Januar 2007	H. Ringstorff
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 25. April 2007	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 22. Mai 2007	Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 8. Mai 2007	Kurt Beck
Für das Saarland: Saarbrücken, den 30. Januar 2007	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 9. Mai 2007	Georg Milbradt
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 8. Mai 2007	Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 20. Juli 2007	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 20. April 2007	Dieter Althaus

Anhang

„Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
 - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
 - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
 - c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
 - d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
 - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
 - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zu Artikel 1 (Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag)

In Niedersachsen ist der Bereich der Lotterien, Ausspielungen und anderen Glücksspiele außerhalb von Spielbanken, dem AutomatenSpiel und der Pferdewetten im Niedersächsischen Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen (NLottG) vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), und dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) geregelt. Durch die rasch fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Sportwetten, deren Vermittlung der Angebote und neue Angebote für Glücksspiele im Internet und im Fernsehen - insbesondere aus dem Ausland - besteht genereller Handlungsbedarf. Das in Deutschland bestehende Staatsmonopol im Bereich der Länderlotterien und der Klassenlotterien ist in die Neuregelung des gesamten Glücksspielbereichs in Länderhoheit einzubeziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) festgestellt, dass das staatliche Monopol für die Veranstaltung von Sportwetten in der seinerzeitigen Ausgestaltung nicht mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes vereinbar war. Das Gericht hat aber ein staatliches Sportwettenmonopol zur Wahrung wichtiger Gemeinwohlziele ausdrücklich für zulässig erklärt, wenn es durch zusätzliche gesetzliche Regelungen konsequent auf die Bekämpfung von Wettsucht und die Begrenzung von Wettleidenschaft ausgerichtet ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 ist zwar unmittelbar nur zu Sportwetten in Bayern ergangen, es ist jedoch nach den §§ 31 und 35 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes auch für alle anderen Länder gültig (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2006, 1 BvR 138/05, für NRW und BVerfG, Beschluss vom 2. August 2006, 1 BvR 2677/04, für Baden-Württemberg). Danach müssen die Länder ihr Sportwettenrecht spätestens bis Ende dieses Jahres entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht den Gesetzgebern gesetzten verfassungsrechtlichen Vorgaben neu regeln, damit die bestehenden Monopole auch ab dem 1. Januar 2008 noch verfassungs- und europarechtskonform sind.

Nach dem Urteil ist neben den legitimen Zielen des Schutzes vor betrügerischen Machenschaften und vor Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters sowie der Abwehr von Gefahren aus mit Wetten verbundener Folge- und Begleitkriminalität die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel, das ein staatliches Wettmonopol und die dadurch beabsichtigte Begrenzung und Ordnung des Wettwesens rechtfertigt. Zur Verwirklichung dieses Ziels hat das Bundesverfassungsgericht daneben weitere verfassungsrechtliche Vorgaben an eine neue gesetzliche Regelung gestellt, die am Monopol festhalten soll. Gefordert wird eine konsequente Ausrichtung der staatlichen Regelungen am Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft, inhaltliche Kriterien über Art und Zuschnitt der Sportwetten und Vorgaben zur Beschränkung ihrer Vermarktung, die Beschränkung der Werbung für das Wettangebot zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Wettmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Wetten und die Einzelausgestaltung am Ziel der Suchtbekämpfung und damit verbunden des Spielerschutzes, auch etwa durch Vorkehrungen wie der Möglichkeiten der Selbstsperrung. Geboten sind danach Maßnahmen zur Abwehr von Suchtgefahren, die über das bloße Bereithalten von Informationsmaterial hinausgehen. Die Vertriebswege sind so auszuwählen und einzurichten, dass Möglichkeiten zur Realisierung des Spieler- und Jugendschutzes genutzt werden (insbesondere eine Verknüpfung von Wettmöglichkeiten mit Fernsehübertragungen von Sportereignissen würde dem Ziel der Suchtbekämpfung zuwiderlaufen und die mit dem Wetten verbundenen Risiken verstärken). Schließlich hat der Gesetzgeber die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Kontrollin-

stanzen sicherzustellen, die eine ausreichende Distanz zu den fiskalischen Interessen des Staates aufweisen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht sich mit diesen Anforderungen ausdrücklich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach ein staatliches Glücksspielmonopol unter Ausschluss von Veranstaltern aus anderen Mitgliedstaaten nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn die Beschränkungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie den Verbraucherschutz, die Betrugsvermeidung und die Vermeidung von Anreizen zu überhöhten Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sind. Das Bundesverfassungsgericht spricht davon, dass „die Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts parallel zu den vom Europäischen Gerichtshof zum Gemeinschaftsrecht formulierten Vorgaben“ verlaufen (Rz. 144).

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung in Sachen Placanica vom 6. März 2007 die gesetzgeberische Freiheit der Mitgliedstaaten bekräftigt, „die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen“ (EuGH, Urteil vom 6. März 2007 - C- 338/04 - Placanica, Rn. 48). Er hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie „aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (EuGH, Urteil vom 6. November 2003 - C-243/01C - Rechtssache Gambelli, u. a. Randnummer 60)“. Als derartige zwingende Gründe hat der Europäische Gerichtshof erneut anerkannt „die sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen.“ Es stehe den Mitgliedstaaten frei, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau zu bestimmen (RdNr. 46, 47).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist diese Vorgabe auf den gesamten Bereich des Glücksspiels in Form eines staatlichen Monopols auszudehnen, um insoweit das notwendige „kohärente und systematische Verhalten der Behörden“ (s. u. a. EuGH, Urteil vom 6. November 2003 - C-243/01C - Rechtssache Gambelli, RN 67) als Voraussetzung für die damit verbundenen Eingriffe in andere Rechte zu rechtfertigen. Aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofs ist damit das deutsche Glücksspielwesen nicht in Einzelbereiche teilbar. Die Regelungen müssen daher in allen relevanten Bereichen abgestimmt und gleichmäßig erfolgen. Die Neuregelungen beziehen insoweit auch die Spielbanken ein.

In Ausfüllung dieser europa- und verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielräume verfolgt der Entwurf für einen neuen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) in den zentralen Bereichen des Sportwetten- und Lotterierechts und des Spielbankenrechts das Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft unter Fortführung bzw. den Ausbau eines Konzepts der Suchtprävention. Nähere Einzelheiten zu den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages können der dortigen Begründung entnommen werden.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber gehalten, bis zum 31. Dezember 2007 verfassungskonformes Recht zu schaffen. Dazu setzt der Glücksspielstaatsvertrag den Rahmen für ein europa- und verfassungsrechtliches Glücksspielwesen in Deutschland. Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 den nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderlichen Zustimmungsbeschluss zum Staatsvertrag.

Neben der Zustimmung zum Staatsvertrag sind nähere landesrechtliche Bestimmungen zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und zum Spielbankenbereich erforderlich. Auch diese müssen bis zum 31. Dezember 2007 verabschiedet sein, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Dem dienen die Artikel des Gesetzes. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages erfolgte durch die Ministerpräsidenten aller Länder vom 30. Januar 2007 bis 31. Juli 2007.

Unberührt bleiben auch die bundesrechtlichen Regelungen über das gewerbliche Spiel nach der Gewerbeordnung und über Pferdewetten nach den Rennwett- und Lotteriegesetz vom

8. April 1922 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

Zur Notifizierung des Glücksspielstaatsvertrages nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft:

Nach der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften sowie Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft 98/34/EG, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, bedürfen Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Internet (Glücksspiele im Internet) der Notifizierung durch die Europäische Kommission. Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) enthält in § 4 Abs. 4 ein Veranstaltungs- und Vermittlungsverbot öffentlicher Glücksspiele im Internet und in § 5 Abs. 3 ein Werbeverbot im Internet. Darüber hinaus ermöglicht § 25 Abs. 6 GlüStV eine einjährige Übergangsregelung für die Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen im Internet.

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages am 21. Dezember 2006 gegenüber der zuständigen Europäischen Kommission zur Notifizierung angezeigt. Die Richtlinie 98/24/EG über das Notifizierungsverfahren hat zum Ziel, technische Maßnahmen bereits vor ihrer Einführung europarechtlich beurteilen zu können. Die Notifizierung bewirkte, dass der Staatsvertrag innerhalb der folgenden vier Monate nicht in Kraft treten durfte.

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 22. März 2007 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen abgegeben. Die Bundesregierung hat daraufhin am 24. April 2007 ihre von den Ländern vorbereitete Antwort an die Kommission übermittelt. Im Ergebnis haben die Länder keine Veranlassung gesehen, den Entwurf des Staatsvertrages aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Kommission zu ändern.

Mit der Übersendung der Stellungnahme durch die Bundesregierung an die Kommission wird das Notifizierungsverfahren als abgeschlossen betrachtet.

Der Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission hat sich hinsichtlich des Glücksspielstaatsvertrages noch mit Schreiben vom 14. Mai 2007 an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gewandt und europarechtliche Bedenken geltend gemacht. Die Landesregierung geht davon aus, dass auch diese Bedenken, die weitgehend auf Fehlinterpretationen des Glücksspielstaatsvertrages beruhen, von der Bundesregierung überzeugend entkräftet werden; weitere Gespräche mit der EU-Kommission werden noch geführt.

Zum Vertragsverletzungsverfahren:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hatte im Frühjahr 2006 - ausgehend von entsprechenden Beschwerden privater Glücksspielanbieter - gegen sieben EU-Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet, darunter am 4. April 2006 gegen die Bundesrepublik Deutschland im Wege einer ersten Aufforderung. Darin wurde die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, zu den Bedenken der Kommission in Bezug auf die Vorschriften des § 284 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs Stellung zu nehmen. Unter dem 12. Juni 2006 beantwortete die Bundesregierung die Anfrage der Kommission und verwies insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006. Angesichts der durch diese Entscheidung veranlassten Änderung des Werbe- und Vertriebsverhaltens der staatlichen Anbieter sowie des eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens für den neuen Glücksspielstaatsvertrag hatte die Bundesregierung darum gebeten, das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen oder zumindest bis zur gesetzlichen Neuregelung des Sportwettenrechts ruhen zu lassen. Ohne auf diese Bitte näher einzugehen, hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland ein ergänzendes Aufforderungsschreiben vom 21. März 2007 übermittelt und zur Stellungnahme hierauf eine Frist von 2 Monaten seit Zugang dieses Schreibens gesetzt. Die Bundesregierung ist in ihrer Mitteilung an die Kommission vom 22. Mai 2007 den Einwänden der Kommission entgegengetreten (Vertrags-

verletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 226 EG-Vertrag - Verfahren Nr. 2003/4350).

II. Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Glücksspielgesetz - NGlüSpG)

Der Glücksspielstaatsvertrag setzt den normativen Rahmen für das Glücksspiel im Allgemeinen. Er bedarf ergänzender landesrechtlicher Regelungen insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren sowie hinsichtlich des Systems der Spielersperrdatei. § 24 GlüStV sieht eine entsprechende Berechtigung der Länder einschließlich der Normierung von Bußgeld- oder Strafvorschriften vor.

Der vorliegende Entwurf eines Niedersächsischen Glücksspielgesetzes ersetzt das Niedersächsische Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen und setzt die ergänzenden Regelungsbefugnisse im Bereich der Sportwetten und Lotterien für Niedersachsen um. Der Gesetzentwurf fasst die bisher im Niedersächsischen Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen enthaltenen Vorschriften und die notwendigen Ausführungen zum Glücksspielstaatsvertrag in einem Gesetz zusammen.

Zu den §§ 18 und 19:

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Die niedersächsischen Musikschulen und die Geschäftsstelle des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V. sowie die Träger niedersächsischer Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik erhalten derzeit jährliche Förderungen aus dem Landeshaushalt.

Für die niedersächsischen Musikschulen ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 NLottG für das Jahr 2007 eine Finanzhilfe in der Höhe der Jahre 2005 und 2006 von 996 000 Euro (im Jahr 2004: 1 328 Mio. Euro) verankert, die im Kapitel 0675 Titelgruppe 63/64 des Landeshaushalts veranschlagt ist. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V. erhält im Jahr 2007 eine Förderung in der Höhe der Jahre 2005 und 2006 von 110 000 Euro (im Jahr 2004: 132 000 Euro), die im Kapitel 0675 Titelgruppe 66/75 des Landeshaushalts ausgewiesen ist. Beide Zahlungen werden an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. (im Folgenden: Landesverband) ausgezahlt.

Die von der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorgenommene Verteilung der Finanzhilfen an die niedersächsischen Musikschulen erfolgt nach einem bisher in § 7 Abs. 2 Nr. 4 NLottG geregelten speziellen Verteilerschlüssel zur Förderung spezifischer Bereiche der Musikschularbeit. Danach werden gefördert:

Ensemble- und Ergänzungsfächer/Zusatzangebote (45 Prozent)

Studienvorbereitung/Begabtenförderung (15 Prozent)

Elementar- und Primarstufe/Breitenförderung (40 Prozent).

§ 9 b Abs. 1 NLottG definiert im Weiteren detailliert die Fördervoraussetzungen.

Für die Träger der niedersächsischen Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik ist in § 7 Abs. 2 Nr. 5 NLottG für das Jahr 2007 eine Finanzhilfe in der Höhe des Jahres 2006 von 116 250 Euro verankert. Der Betrag ist im Kapitel 0675 Titelgruppe 63/64 des Landeshaushalts ausgewiesen und fließt an den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. (im Folgenden: Landesmusikrat). Dieser nimmt gemäß der in § 9 b Abs. 2 NLottG festgelegten detaillierten Förderbedingungen die Verteilung der Finanzhilfe an die einzelnen Träger der Ensembles vor.

Zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Landesverband sowie dem Landesmusikrat wurden aufgrund der Ermächtigung des § 9 b Abs. 3 NLottG entsprechende Beleihungsverträge abgeschlossen, die Ende 2007 auslaufen.

Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes wird mit der Finanzhilferegelung für die niedersächsischen Musikschulen im Niedersächsischen Glücksspielgesetz zusammengeführt. Die Zusammenführung der Mittelveranschlagung dient neben der Festschreibung der institutionellen Förderung des Landesverbandes auch der Haushaltsklarheit. Es ist daher vorgesehen, die Gesamtförderung in Höhe von 1 106 000 Euro (996 000 Euro + 110 000 Euro) in § 14 Abs. 2 Nr. 4 NGLüSpG zu verankern. Voraussetzung hierfür ist die Überführung der bislang im Kapitel 0675 Titelgruppe 66/75 veranschlagten 110 000 Euro in das Niedersächsische Glücksspielgesetz und deren Ausweisung in der Titelgruppe 63/64 des Landeshaushalts.
- Die beabsichtigte Gesetzesänderung trägt zu einer Systematisierung und zur Verschlan-
kung des Gesetzes bei, da das neue Verfahren analog zu der in § 8 NLottG geregelten Sportförderung aufgebaut ist.

Auf der Ebene eines Gesetzes sollten die grundlegenden Zweckbestimmungen und Verfahren geregelt werden. Darüber hinausgehende notwendige Details, wie Förderschwerpunkte, Verwendung der Finanzhilfe und Nachweispflichten sind aus Gründen der Flexibilität künftig im Rahmen einer Verordnung geregelt, da erforderliche Änderungen untergesetzlich mit geringerem Aufwand vorgenommen werden können. In den neuen §§ 18 und 19 NGLüSpG sind deshalb nur noch die grundlegenden Bestimmungen enthalten. Die weiteren Details sollen - wie in den vergleichbaren Vorschriften der §§ 15 ff. - in Verordnungen des Fachministeriums bestimmt werden.

Es wird die Neuregelung für die bisherigen, Ende 2007 auslaufenden Beleihungsverträge geschaffen. Ein ersatzloses Entfallen des auslaufenden Beleihungsvertrages mit dem Landesverband hätte zur Folge, dass durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur 74 Zuwendungsbescheide an die niedersächsischen Musikschulen zu erstellen wären. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, der nur mit zusätzlichen Stellenanteilen (ca. 0,5 gehobener Dienst und ca. 0,2 höherer Dienst) zu erledigen wäre.

Bei einer Beendigung der Beleihung des Landesmusikrats müsste das Ministerium für Wissenschaft und Kultur zusätzlich die Anspruchsberechtigungen von ca. 900 Trägern der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik prüfen und erfahrungsgemäß rd. 700 Bewilligungsbescheide erstellen. Dies würde ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Personalmehrbedarf (1 Stelle gehobener Dienst und ca. 0,2 höherer Dienst) bedeuten.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird erreicht, dass weitere Beleihungsverträge nicht mehr erforderlich sind, die operative Aufgabenerledigung aber dennoch beim Landesverband und Landesmusikrat verbleibt. Diese können die Finanzhilfen in privatrechtlicher Form an die Musikschulen und Träger der Ensembles weitergeben, was wiederum eine gewisse Entlastung von haushaltsrechtlichen Beschränkungen zur Folge hat.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes)

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) geklärt, dass die Beschränkung des Grundrechts auf Berufsfreiheit im Bereich des Glücksspielrechts gerechtfertigt ist, und welche Anforderungen an die Ausgestaltung aus verfassungsrechtlicher Sicht zu stellen sind. In diesem Zusammenhang hat es die strikte und konsistente Ausrichtung des Glücksspielrechts an der Begrenzung und Bekämpfung der Spiel- und Wertsucht und der Eindämmung problematischen Spielverhaltens gefordert. Diesen Anforderungen genügt das derzeitige Spielbankenrecht in Niedersachsen nicht, weshalb es als mit Artikel 12 des Grundgesetzes nicht vereinbar anzusehen ist.

Grundsätzlich sind nach diesem Urteil alle Länder gehalten, den Bereich des Glücksspielrechts innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Übergangsfrist neu zu gestalten und damit einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

Diesem Ziel dient der mit diesem Gesetz ebenfalls ratifizierte Glücksspielstaatsvertrag. Hieraus ergibt sich für das niedersächsische Spielbankenrecht die Notwendigkeit, Anpassungen vorzunehmen. Gleichzeitig werden Nachregulierungen bezüglich der Aufsicht über die seit nunmehr zwei Jahren privatisierten Spielbanken vorgenommen und Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt, die der Aufsicht die Möglichkeit zum Eingreifen unterhalb der Schwelle des Entzugs der Erlaubnis ermöglichen.

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV ist das Spiel im Internet verboten. Im Niedersächsischen Spielbankengesetz sind deshalb diejenigen Vorschriften zu streichen, die das Internetspiel betreffen, um zu vermeiden, dass Regelungen des Landesrechts einander widersprechen. Allerdings ist eine Übergangsregelung für den Fall zu schaffen, dass nach dem bisherigen Recht gültige Zulassungen, die eine Erlaubnis für das Anbieten von Spielen im Internet beinhalten, auch über den 1. Januar 2008 hinaus Geltung beanspruchen können. Hierfür wird in § 14 Abs. 1 ein neuer Satz 3 in das Gesetz eingefügt, der das Fortgelten der Regelungen zum Internet - Spiel nach dem bisherigen Rechtsstand vorsieht.

Ein weiterer Komplex betrifft die - allerdings in einem nicht trennbaren Verhältnis zu den o. g. Bereichen stehenden - Änderungen zur Stärkung der Aufsicht über die Konzessionsinhaber und die einzelnen Spielbanken. Hier soll das zuständige Ministerium in die Lage versetzt werden, die Ziele des Gesetzes sachgerecht und wirkungsvoll durchzusetzen. In diesem Zusammenhang werden die im Zeitraum seit der Privatisierung der Spielbanken gesammelten Erfahrungen umgesetzt und zu Tage getretene Regelungsdefizite behoben.

Die hier vorgelegte Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes beinhaltet die Aufnahme der Ziele des Staatsvertrages in das Gesetz, Begriffsbestimmungen, Erlaubnisvoraussetzungen, Regelungen zur Werbung zum Sozialkonzept und zu den Spielersperren. Daneben werden für verschiedene Situationen Ordnungswidrigkeitentatbestände in das Gesetz neu eingefügt.

IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der neuen Regelungen und das Außerkrafttreten des danach überholten Niedersächsischen Lotteriel- und Wettgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu Staatsverträgen, die Gegenstände der Gesetzgebung berühren. Mit der Zustimmung zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt werden die Regelungen des Staatsvertrages in niedersächsisches Recht transformiert.

Die Vorschrift regelt in Absatz 3 das Inkrafttreten des Staatsvertrages und die Art der Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Fortgeltens des Staatsvertrages nach Ablauf der in ihm enthaltenen Befristung auf vier Jahre.

Absatz 4 trifft Vorsorge für den Fall, dass der Staatsvertrag nicht zustande kommt. In diesem Fall soll sein Inhalt ab dem 1. Januar 2008 als niedersächsisches Landesrecht bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung gelten. Dies ist erforderlich, weil ansonsten in Niedersachsen ab diesem Termin kein verfassungs- und europarechtskonformes Sportwetten- und Lotterierecht mehr vorhanden wäre. Das bisher geltende Recht ist nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts nur bis zum 31. Dezember 2007 unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht für die Übergangszeit gesetzten Vorgaben verfassungs- und europarechtskonform. Da die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Übergangszeit am 31. Dezember 2007 auslaufen, wäre das gegenwärtig noch geltende niedersächsische Recht ab diesem Termin verfassungs- und europarechtswidrig.

Absatz 6 trifft ebenfalls Vorsorge für den Fall des Auslaufens der Geltung des Staatsvertrags nach Ablauf der Befristung auf vier Jahre. Sofern in diesem Fall nicht rechtzeitig ein neues, am 1. Januar 2012 in Kraft tretendes Gesetz beschlossen wurde, soll der Inhalt des Staatsvertrages in Niedersachsen bis auf weiteres als Landesrecht fort gelten.

Zu Artikel 2:

Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben):

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung in § 1 NLottG. In Absatz 2 wird erweiternd klargestellt, dass dieses Gesetz weder für Pferdewetten, das Automatenpiel noch für die Spielbanken gilt.

Wegen der Bedeutung der Ziele des Staatsvertrages (§ 1 GlüStV) als Leitlinien für das Ausführungsgesetz werden diese in Absatz 3 wiederholt, weil diese zur Rechtfertigung des durch das Gesetz perpetuierten Staatsmonopols so maßgeblich sind. Die zusätzliche Nennung der Geldwäsche stellt diesen für den Bereich des illegalen Glücksspiels aber auch der Geldflüsse im erlaubten Glücksspiel besonders heraus, im Sinne des Verbraucherschutzes wird auch die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebes hervorgehoben.

Absatz 4 beschreibt die vom Land wahrzunehmende öffentliche Aufgabe zusätzlich mit der eigenen Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, der Suchtprävention und -hilfe im Einzelnen. Die Verpflichtung der entsprechenden Finanzierung bildet die Grundlage für die noch zu regelnde Festsetzung im Haushaltsplan. Die Aufgaben sind dem Ordnungsrecht zugeordnet und den Zielen des § 1 GlüStV verpflichtet. Die Vorschrift dient der Umsetzung des § 11 GlüStV. Durch Förderung geeigneter Projekte - ggf. auch in Abstimmung mit anderen Ländern und dem nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GlüStV zu bildenden Fachbeirat -, für die sich ein Bedarf auch aus der Beratungsarbeit der Suchtverbände und aus den Erkenntnissen der Glücksspielaufsicht ergeben kann, soll nicht nur die Glücksspielsucht im engeren Sinn, sondern auch die Forschung vorangetrieben werden, wie Anreize zum Entstehen von Glücksspielsucht vermieden werden können.

Absatz 5 legt die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 und dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Aufgaben im Bereich der Suchtprävention und -beratung fest. Es erfolgt eine Aufgabenbeschreibung für die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen einschließlich von Beratungspflichten gegenüber dem Ministerium. Die Vorschrift sieht eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht vor. Eingeschlossen ist die fachliche Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht und die Beratung des Landes über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, insbesondere auch im Hinblick auf die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, für die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter und im Hinblick auf die Gestaltung der Vertriebswege. Die Mittel sind aus den Spieleinsätzen aufzubringen und werden im Landeshaushalt veranschlagt.

Zu § 2 (Grundsatz):

Die Absätze 1, 2 und 3 knüpfen an die in § 1 Abs. 4 beschriebene öffentliche Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots durch das Land an. Dementsprechend obliegt allein dem Land die Aufgabe, Lotterien einschließlich der Klassenlotterien und Sportwetten zu veranstalten, zu vermitteln und zu lassen und dadurch den Vorgaben des § 1 GlüStV, insbesondere der Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, gerecht zu werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Befugnisse des Landes sich nicht auf die Lotterien gemäß § 10 Abs. 5 GlüStV (Glücksspiele mit geringem Gefährdungspotenzial) erstrecken. Für diese gelten die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages direkt.

Die Regelung von Zusatzlotterien und Sonderauslosungen in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wurde notwendig, weil in der Umsetzung mehrfach die Frage der Zulässigkeit und des Cha-

racters solcher Angebote im Verhältnis zur konzessionierten - künftig erlaubten - Veranstaltung führten.

§ 21 GlüStV regelt in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 inhaltliche Kriterien betreffend Art und Zuschnitt der Sportwetten. Absatz 4 definiert den Begriff der Sportwetten und legt fest, dass diese nur für den Veranstalter in Niedersachsen vermittelt werden dürfen.

Zu § 3 (Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung):

In Anlehnung an die bereits vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages geltende Rechtslage (vgl. § 5 Abs. 2 LottStV i. V. m. § 3 Abs. 2 NLottG), kann das Land auch durch Absatz 1 weiterhin die Veranstaltung und Durchführung von Glücksspielen durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (vgl. auch § 10 Abs. 2 GlüStV). Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es dem Land, die Veranstaltung und Durchführung von Lotterien und Sportwetten bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen im Erlaubniswege zu übertragen. Der Beauftragte handelt für das Land als Veranstalter. Derzeitig wären dies die Toto-Lotto-Niedersachsen GmbH (TLN) und die Nordwestdeutsche Klassenlotterie.

Absatz 2 stellt klar, dass der Begriff der Veranstaltungen und Veranstalter in den folgenden Vorschriften sich grundsätzlich auf die Glücksspiele außerhalb des dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages beziehen.

Die Regelung in Absatz 3 stellt klar, dass das Land mit der Veranstaltung und Durchführung von Klassenlotterien auch eine juristische Person des (rein) öffentlichen Rechts beauftragen kann. Derzeit veranstaltet das Land Niedersachsen gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) als Staatslotterie der genannten 10 Länder. Die NKL ist ein gemeinschaftlicher Eigenbetrieb öffentlichen Rechts der o. g. Länder und hat ihren Sitz in Hamburg. Das Gesetz schließt eine Betätigung auch der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) in Niedersachsen bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen und Erteilung einer Erlaubnis nicht aus.

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 3 Abs. 6 NLottG.

Absatz 5 verdeutlicht die durch den Staatsvertrag geschaffene neue Rechtslage in Bezug auf Annahmestellen, Lottereeinnehmer und gewerbliche Spielvermittler im Sinne des § 3 Abs. 5 und 6 GlüStV, die für ihre Vermittlungstätigkeit der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.

Zu § 4 (Erlaubnis):

Nach § 4 GlüStV bedarf jeder, der Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt, einer Erlaubnis. Die dem Land nach § 2 Abs. 1 bis 3 grundsätzlich zustehenden Rechte können nur im Rahmen von Erlaubnissen nach § 4 ausgeübt werden. § 4 NGlüSpG legt für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Glücksspielen in Niedersachsen die Voraussetzungen fest, die kumulativ erfüllt sein müssen, um das in § 4 Abs. 2 Satz 3 GlüStV genannte Ermessen zu eröffnen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 in § 4 Abs. 1 Satz 1 gelten für alle Erlaubnisverfahren, während Nummern 5 bis 7 nur in den jeweils genannten Fällen einschlägig sind. Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Konzepte sind soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Nummer 1 verweist auf die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages; diesen darf eine Erlaubniserteilung zwingend nicht entgegenstehen. Insoweit ist auf die Erläuterungen zu den §§ 4 und 19 GlüStV hinzuweisen. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -

Verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann eine Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 GlüStV). Insoweit wird der Erlaubnisbehörde ein Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite eingeräumt. Darüber hinaus darf eine Erlaubnis für das Vermitteln nicht erlaubter Glücksspiele nicht erteilt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV). Die Anforderungen gelten für Veranstalter wie für Vermittler gleichermaßen.

Nach Nummer 2 hat der Antragsteller gemäß den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen und Aufklärungspflichten im Antragsverfahren schlüssig darzulegen; darüber hinaus hat er nach Nummer 3 auch die erforderlichen Konzepte gemäß § 6 GlüStV vorzulegen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach Nummer 4 sind insbesondere die Kriterien des § 1 Nr. 4 GlüStV Maßstab für die behördliche Prüfung. Hat sich ein Veranstalter oder Vermittler in der Vergangenheit bereits als zuverlässig im Sinne der genannten Bestimmungen erwiesen, kann auch für die Zukunft ein zuverlässiges Verhalten angenommen werden.

Nummer 5 verweist im Rahmen der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege auf die in § 9 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV zwingend vorgesehene Beteiligung des Fachbeirats. Zeitlicher Bezugspunkt für die Frage, ob ein Angebot oder ein Vertriebsweg „neu“ ist, ist der 1. Januar 2007, wie sich aus § 25 Abs. 1 Satz 1 GlüStV ergibt.

Nummer 6 und Nummer 7 gehören thematisch zusammen. Eine Teilnahme am Sperrsystem trifft neben den Spielbanken nur die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV (vgl. § 8 GlüStV). Dabei ist davon auszugehen, dass nach Sinn und Zweck der §§ 20 bis 22 GlüStV und unter Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes einer Beschränkung jeder Datenübermittlung auf das erforderliche Maß nur solche Veranstalter am Sperrsystem teilzunehmen haben, die Spiele anbieten, auf die die Sperrgebote in § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV Anwendung finden.

Bei den Klassenlotterien als Veranstalter ist nach deren derzeitigem Angebot die Teilnahme am Sperrsystem derzeitig nicht zu fordern.

Nach Nummer 7 ist sicherzustellen, dass den nach diesen Vorschriften gesperrten Spielern keine Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird. Entsprechende Maßnahmen hat der den Antrag stellende Veranstalter oder Vermittler darzulegen.

Nummer 8 regelt, dass der gewerbliche Spielvermittler in seinem Antrag ein schlüssiges System einschließlich Sicherungsverfahren darstellt, wie er den Anforderungen gemäß § 19 GlüStV nachkommen will (u. a. Verpflichtung zur Weiterleitung der Spieleinsätze an die Veranstalter, Offenlegung der Vermittlung, Verwahrung der Spielquittungen durch unabhängigen Treuhänder). Diese Anforderungen sollen nicht erst im Rahmen behördlicher Inhalts- oder Nebenbestimmungen oder gar der Kontrolle durch die Glücksspielaufsichtsbehörde nach Aufnahme des Betriebs erfüllt werden.

Nach Satz 2 soll die Erlaubnis erteilt werden, wenn alle jeweils einschlägigen Erlaubnisvoraussetzungen nach Satz 1 kumulativ vorliegen (gebundener Ermessensanspruch).

Absatz 2 macht eine Vorgabe allein für die Veranstaltung von Sportwetten. Danach muss jede Sportwette spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung abgeschlossen sein. Dadurch werden Live-Wetten ausgeschlossen.

Absatz 3 macht deutlich, dass der Antragsteller die besonderen Kosten beim Antrag auf Erlaubnis neuer Spiele oder der Neuerteilung von Erlaubnissen für bereits erteilte Konzessionen bei Beteiligung des Fachbeirats zu übernehmen hat.

Absatz 4 verknüpft die Generalregelung in § 4 mit den gesonderten Vorgaben der §§ 5 bis 7. Es wird in Satz 2 sichergestellt, dass auch Vermittler zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichtet werden, soweit dies nicht der Veranstalter gewährleistet.

Absatz 5 ist inhaltsgleich mit § 4 Abs. 2 GlüStV. Die Vermittlung nicht erlaubter Glücksspiele ist danach verboten. Die Bestimmung verdeutlicht die Unzulässigkeit der Vermittlung von Glücksspielen, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist. Die Forderung nach einem konsequenten Glücksspielrecht erstreckt sich insoweit auch auf die Vermittlung von illegalen Glücksspielen und wird hier in aller Deutlichkeit realisiert.

Absatz 6 sieht die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid vor, insbesondere werden in Anwendung des § 24 Satz 2 GlüStV die Möglichkeiten zum Ausschluss von Spielern im Interesse der Spielsuchtprävention erweitert. Darüber hinaus können Vorgaben zu Einsatzgrenzen getroffen werden. Dies ermöglicht Regelungen zu Höchsteinsätzen je Spieler und Monat unabhängig von der Art des Glücksspiels. Dafür sind ggf. die Erkenntnisse künftiger Forschungen zum Suchtverhalten im Glücksspielbereich und der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages zu berücksichtigen. Die Klassenlotterien brauchen (nach derzeitiger Einschätzung) nicht sicherzustellen, dass gesperrten Spielern keine Teilnahmemöglichkeit an ihren Spielen eröffnet wird.

In Absatz 7 werden inhaltliche Anforderungen an die Teilnahmebedingungen gestellt. Die Regelung entspricht weitgehend § 3 Abs. 3 NLottG und ergänzt diese durch die formalen inhaltlichen Anforderungen der Erlaubnis.

Aufgrund der Besonderheiten bei Klassenlotterien ist hier im Allgemeinen eine Erlaubnis über mehrere Jahre und ggf. mehrere Veranstaltungen derselben Art zu erteilen. Für Klassenlotterien kann eine Rahmenerlaubnis erteilt werden, bei der für den Spielplan nur die grundsätzlichen Parameter der Dauer einer Lotterie, der Anzahl der Klassen, der maximalen Losauflage und der maximalen Ausspielung festgelegt werden. Andere Merkmale des Spielplans können innerhalb des Zeitraums der Rahmenerlaubnis variiert werden. Darüber ist eine Abstimmung mit der Glücksspielaufsicht des Sitzlandes des Veranstalters vorzunehmen.

Absatz 8 entspricht weitgehend der Regelung in § 4 NLottG und passt diese dem erweiterten Kreis der Erlaubnisse an.

Absatz 9 sieht die generelle Möglichkeit länderübergreifender Veranstaltungen vor. Dies entspricht der Praxis gemeinsamer Veranstaltungen im Deutschen Lottoblock oder mit anderen Ländern (z. B. Lotterien Keno und Bingo) und führt zur Vereinfachung der Erlaubnishandhabung.

Zu § 5 (Annahmestellen):

Absatz 1 stellt klar, dass die Annahmestelle bei dem Veranstalter in dessen Vertriebsorganisation eingegliedert ist (s. auch § 3 Abs. 5 GlüStV). Lottereeinnehmer und gewerbliche Spielvermittler sind nicht als solche Annahmestellen, könnten aber im Rahmen der Vorgaben des § 5 Annahmestellen mit entsprechender Erlaubnis betreiben.

Absatz 2 räumt die Möglichkeit ein, in Annahmestellen auch die Lotterien „Glücksspirale“ und andere Lotterien gemeinnütziger Veranstalter zu vertreiben, wenn die Erlaubnis dieser Lotterien diesen Vertriebsweg zulässt. Annahmestellen sollen nicht von der Vermittlung von lokalen und anderen erlaubten Glücksspielen ausgeschlossen werden.

Der Betrieb einer Annahmestelle setzt gemäß Absatz 3 den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages und eine behördliche Erlaubnis (§ 4) voraus. Die behördliche Erlaubnis wird von dem Veranstalter beantragt. Zuständige Erlaubnisbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (§ 23 Abs. 1). Unberührt bleibt die Möglichkeit eines Auswahl- und Vergabeverfahrens für den Bereich der Annahmestellen.

Absatz 3 schließt aus, dass Annahmestellen in einer Spielhalle oder einer ähnlichen Einrichtung eingerichtet werden. Eine Kumulation des staatlichen Glücksspielangebotes mit dem gewerblichen Glücksspielangebot in Spielhallen wäre mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages unvereinbar.

Absatz 4 stellt klar, dass für die Annahmestellen nur der Veranstalter die Anträge auf Erlaubnis stellen kann. Dies ist wegen der Integration ins Vertriebsnetz sowie zur Verwaltungserleichterung geboten. Sammelanträge sind zulässig.

Absatz 5 dient der Umsetzung von § 10 Abs. 3 GlüStV, wonach die Zahl der Annahmestellen zu begrenzen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) für den Bereich der Sportwetten bemängelt, dass ein breit gefächertes Netz von Annahmestellen Sportwetten zu einem allorts verfügbaren normalen Gut des täglichen Lebens mache.

In diesem Zusammenhang stellt Absatz 6 klar, dass in Niedersachsen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden dürfen, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erforderlich ist. Die Regelung differenziert auch nach den unterschiedlichen Gefährdungspotenzialen der Glücksspiele, einerseits Sportwetten (§ 21 Abs. 1 GlüStV) und Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden (§ 22 Abs. 2 GlüStV) und andererseits Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial. Zukünftig kann es damit Annahmestellen geben, die nur Lotto (Mittwochs- und Samstagslotto) anbieten und solche, die darüber hinaus auch die gefährlicheren Glücksspiele wie Keno und Sportwetten im Angebot haben.

Dies wird zu unterschiedlichen Anforderungen an die jeweiligen Annahmestellen beispielsweise im Bereich der Schulung des Personals führen. Mit dieser Differenzierung wird den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs mit Blick auf eine Kanalisierung des Glücksspiels und Differenzierung der Glücksspielarten nach deren Suchtpotenzial im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Das Gesetz sieht keine zahlenmäßige Begrenzung der Annahmestellen vor. Vielmehr bleibt dies einer nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 zu erlassenden Verordnung vorbehalten, wobei die Festlegung der Anzahl und der Einzugsgebiete der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes zu erfolgen hat. Zeitlicher Bezugspunkt für die im Gesetz vorgenommene Begrenzung der Annahmestellen ist der Stichtag 1. Januar 2007, wie sich aus § 25 Abs. 1 und 2 GlüStV ergibt.

Absatz 6 stellt klar, dass im Rahmen der Erlaubnis neuer Annahmestellen die durch Verordnung festzulegende landesweite Zahl der Annahmestellen nicht überschritten werden darf.

Zu § 6 (Klassenlotterien und Lottereeinnahme):

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der Vermittler für die Klassenlotterien. Es wird auch klargestellt, wie in § 5 für Annahmestellen, dass die Lottereeinnehmerin oder der Lottereeinnehmer durch privatrechtlichen Vertrag mit der Klassenlotterie in deren Vertriebsorganisation eingegliedert ist.

Künftig bedürfen auch die von einigen Ländern gemeinsam veranstalteten Klassenlotterien für ihre Lotterieveranstaltungen einer Erlaubnis (s. § 4 Abs. 1 GlüStV). Dies gilt ebenso für deren Lottereeinnehmer. Lottereeinnehmer von Klassenlotterien vertreiben deren Produkte überwiegend durch Direktmarketing bundesweit. Sie können sich jedoch auch örtlicher Verkaufsstellen bedienen, in denen unmittelbar Lose der Klassenlotterie gekauft werden können, für die der Lottereeinnehmer arbeitet. Solche bestehen in Einzelfällen und werden durch die Regelung in Satz 1 abgedeckt. Örtliche Verkaufsstellen dürfen die Klassenlotterien nur in ihren jeweiligen Veranstalterländern einrichten. Dies wird in Satz 2 für Niedersachsen ausdrücklich normiert.

Absatz 2 entspricht sinngemäß den Regelungen für Annahmestellen in § 5 Abs. 5 und 6. Nach Satz 2 unterliegen auch die Lottereeinnehmer zu § 5 geregelten Begrenzungsvorgabe, zumindest soweit sie Verkaufsstellen betreiben. Durch den Hinweis in Satz 3 wird die Gleichstellung bekräftigt. Sammelanträge können gestellt werden.

Damit diesen für ihre bundesweite Betätigung künftig nicht 16 Einzelerlaubnisse erteilt werden müssen, sieht Absatz 3 vor, dass das für das für Inneres zuständige Ministerium die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen kann, die Erlaubnis auch mit Wirkung für Niedersachsen zu erteilen. Eine solche Ermächtigung wird nur erteilt werden, wenn zuvor abgeklärt ist, dass die Erlaubnis auch aufgrund der niedersächsischen Erlaubnisvoraussetzungen unbedenklich erteilt werden könnte.

Absatz 4 enthält entsprechend § 5 Abs. 4 für Annahmestellen die weiteren Anforderungen, die ein Lottereeinnehmer oder eine Verkaufsstelle eines Lottereeinnehmers neben den Anforderungen des § 4, soweit sie für Lottereeinnehmer oder Verkaufsstellen einschlägig sind, erfüllen muss.

Zu § 7 (Gewerbliche Spielvermittlung):

Nach §§ 19 i. V. m. 4 GlüStV bedürfen auch gewerbliche Spielvermittler einer Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes. Das Veranlassen und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten (§ 4 Abs. 1 GlüStV). § 7 Abs. 1 greift diese Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages auf und bestimmt, dass gewerbliche Spielvermittler, die sich in Niedersachsen betätigen wollen, einer Erlaubnis nach § 4 des Ausführungsgesetzes bedürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Vermittlung von Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV nicht nur isoliert hinsichtlich der jeweiligen Vermittlertätigkeit selbst, sondern auch hinsichtlich des jeweils vermittelten Glücksspiels zu gewährleisten ist. Für Glücksspiele mit besonderen Gefährdungspotenzialen werden auch für die Vermittlung regelmäßig besondere Anforderungen zu stellen sein.

Der Glücksspielstaatsvertrag geht davon aus, dass öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes, in dem dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird, veranstaltet oder vermittelt werden dürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 GlüStV) und dass Erlaubnisse stets nur „für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt“ werden (§ 9 Abs. 4 Satz 1 GlüStV).

Darüber hinaus finden nach Satz 2 die für die Annahmestellen geltenden Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 für die gewerblichen Spielvermittler gleichermaßen Anwendung.

Die Konzeption des Staatsvertrags Glücksspielwesen, nach dessen § 4 Abs. 1 öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde „des jeweiligen Landes“ veranstaltet oder vermittelt werden dürfen, ist durch einen im vorläufigen Rechtsschutz ergangenen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2007 (KVR 31/06) in dem Verfahren des Bundeskartellamtes gegen den Deutschen Lotto- und Totoblock (DLTB) bestätigt worden. Der BGH kommt zu dem Schluss, dass die Veranstalter vor einer Ausdehnung ihrer (Internet-) Tätigkeit in andere Bundesländer deren Erlaubnisse einholen müssen. In diesem Zusammenhang hat der BGH den durch die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelten Grundsatz bestätigt, dass die Mitgliedstaaten der EU zur Sicherung des in diesem Land für erforderlich gehaltenen Schutzniveaus die (grenzüberschreitende) Veranstaltung von Glücksspiel anderer Staaten beschränken oder untersagen können. Er hat diese zu Sportwetten entwickelten Grundsätze auch auf Lotterien übertragen (Rdnrn. 36 und 37 der Entscheidung).

Weder der Glücksspielstaatsvertrag noch das Ausführungsgesetz des Landes Niedersachsen schließen aus, dass Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen aus anderen Bundesländern eine Erlaubnis für eine Betätigung in Niedersachsen erhalten können, wenn sie dies beantragen, die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen und ordnungsrechtliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Dem kartellrechtlichen Einwand wird damit Rechnung getragen.

Nach Absatz 2 kann bei der Vermittlung von Glücksspielen an Veranstalter anderer Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV abweichend von Satz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, auch ohne dass eine niedersächsische Genehmigung für diese Veranstaltung vorliegt, wenn das vermittelte Spiel in die Verordnung der Landesregierung nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 aufgenommen worden ist.

Soweit gewerbliche Spielvermittler in der letzten Zeit örtliche Verkaufsstellen o. ä. eingerichtet haben oder noch einrichten, konterkarieren sie damit die Festlegungen des o. g. Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 zur Begrenzung des Spielangebots. Nicht ausgeschlossen ist künftig die wirtschaftliche Betätigung gewerblicher Spielvermittler in Annahmestellen gemäß § 5.

Zu § 8 (Jugendschutz, Zugangskontrolle):

Die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes ist nach § 1 Nr. 3 GlüStV eines der Ziele des Staatsvertrages, das bei der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen zu beachten ist. Der Ausschluss minderjähriger Spieler und die Durchsetzung dieses Verbots greifen diese grundlegenden Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz auf. § 8 Abs. 1 setzt dieses Ziel um, indem dem Veranstalter wie dem Vermittler - wie in § 4 Abs. 3 GlüStV vorgesehen - die Sicherstellung der Einhaltung der Erfordernisse des Jugendschutzes auferlegt wird.

Als weitere Sicherungsmaßnahme haben Veranstalter und Vermittler einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzunehmen, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen (Absatz 2). Damit wird insbesondere klargestellt, dass bei einer Teilnahme an Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, ein Abgleich mit der Sperrdatei nicht zu erfolgen hat.

Zu § 9 (Sperrdatei):

Sämtliche im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Spielsuchtextperten haben sich dafür eingesetzt, die Möglichkeit der Sperre als zentrale Maßnahme des Spielerschutzes für Glücksspiele mit erhöhtem Suchtpotenzial gesetzlich verbindlich zu regeln. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 die Möglichkeit der Selbstsperre als Maßnahme des Spielerschutzes gefordert (Abschnitt C.II.2.).

Nach § 8 GlüStV muss zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem unterhalten werden. Es soll alle Spielersperren enthalten und die Durchsetzung der Teilnahmeverbote nach § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV durch einen Abgleich mit den Sperrdaten gewährleisten.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben regelt § 9 Art und Umfang der Spielersperren einschließlich der dazu erforderlichen Sperrdatei. Das von den §§ 8 und 23 GlüStV geforderte übergreifende Sperrsystem kann sowohl durch ein bundesweites Zentralregister gewährleistet werden als auch durch eine gesetzlich geregelte Datenübermittlung der Bundesländer untereinander. Während eine bundesweite Zentraldatei nur in Abstimmung mit allen vertragschließenden Ländern realisierbar ist, kann davon unabhängig eine niedersachsenweite Zentraldatei geschaffen werden, an die und von der sämtliche relevanten Daten innerhalb Niedersachsens übermittelt werden. Gleichzeitig übermittelt diese Zentraldatei an die zuständigen Stellen der anderen Länder, nimmt von diesen Datenübermittlungen entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen in Niedersachsen weiter. Die Regelung des § 9 geht von dieser Lösung aus.

Absatz 1 Satz 1 stellt die besondere Verpflichtung zur Teilnahme von Veranstaltern insbesondere von gefährlichen Glücksspielen im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages am Sperrsystem klar. Satz 2 begründet die Verpflichtung des durch das Land beauftragten Veranstalters von Glücksspielen in Niedersachsen und der niedersächsischen Spielbanken zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Spielersperrdatei einschließlich des zulässigen Datenaustausches nach den §§ 8 und 23 GlüStV.

Gemäß Satz 3 wird die dafür erforderliche zentrale niedersächsische Datei bei dem Veranstalter von Glücksspielen eingerichtet. Bei der Datei handelt es sich funktional um eine eigene speichernde Stelle, die von den anderen Bereichen (Spielbanken, Lotto etc.) zu trennen ist. Es kann auf bestehende personelle und sächliche Ressourcen zurückgegriffen werden. In Satz 4 wird klargestellt, dass dies auch für solche Sperren gilt, die von den dort genannten Stellen außerhalb Niedersachsens übermittelt werden, gerade auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung noch keinen glücksspielrechtlichen Bezug zu Niedersachsen haben.

Der Veranstalter hat gemäß Satz 5 den Datenaustausch mit den Spielbanken und den übrigen an dem Sperrsystem beteiligten Stellen sicherzustellen.

Absatz 2 regelt die Sachverhalte, die zu Spielersperren führen können und stellt in Satz 2 klar, dass die gesperrten Spieler nicht am Spielbetrieb entsprechender Veranstaltungen teilnehmen dürfen.

Absatz 3 stellt sicher, dass bei Fremdsperren die Rechte des Spielers gewahrt bleiben, indem er unverzüglich, jedenfalls vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei anzuhören ist. Nur wenn der Spieler der Aufnahme in die Sperrdatei nicht zustimmt, sind die Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch eine Schufa-Abfrage, zu überprüfen. Der Spieler erhält dadurch einen Schutz vor missbräuchlichen Anzeigen und unberechtigten Behauptungen Dritter.

Absatz 4 Satz 1 trifft Regelungen zur Aufhebung der Spielersperre. Die Entscheidung hierüber trifft der Veranstalter, der die Sperre anordnet. Nach Satz 2 hat der Gesperrte einen Anspruch auf Löschung der Sperre und der Daten nach Wegfall der Gründe für die Sperre. Dabei sind § 8 Abs. 2 und 5 GlüStV zu beachten.

Um die Aktualität der Sperrdateidaten sicherzustellen, ist der Veranstalter nach Absatz 5 zur unverzüglichen Datenübermittlung verpflichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung, Vereinbarung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt werden. Die Verpflichtung des Veranstalters, die übermittelten Daten zu speichern und auf Anfrage den Spielbanken zum Abgleich mitzuteilen, ergibt sich aus Absatz 6. Durch die Verweisung auf § 10 b Abs. 2 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes wird klargestellt, dass auch die Spielbanken Daten über Spielersperren an die gemeinsame Sperrdatei übermitteln.

In Absatz 7 Satz 1 wird der Zweck des Datenaustausches zur Kontrolle der Spielersperre geregelt. Satz 2 sieht eine Regelung der Datenströme vor, die von der Sperrdatei an die Stellen, die die Spielverbote überwachen, übermittelt werden. Auch insoweit wird eine gesetzliche Übermittlungspflicht geschaffen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Spielsuchtsperren der Kreis der Datenempfänger auch auf gewerbliche Spielvermittler ausgedehnt, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen. In diesem Fall haben auch Spielvermittler sicherzustellen, dass im Rahmen der von ihnen angebotenen Vermittlungsdienstleistung gesperrten Spielern keine Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird.

Um dieses im Interesse der Spielsuchtprävention wichtige Ziel sicherzustellen, wird auch insoweit eine Übermittlungspflicht der in Absatz 1 benannten Stelle begründet. Weder der Glücksspielstaatsvertrag noch dieses Gesetz sehen dabei eine Befugnis der staatlichen Veranstalter von Glücksspielen vor, gewerblichen Spielvermittlern eine Teilnahme am niedersächsischen Sperrsystem zu verwehren. Für die Gewährleistung der organisatorischen Voraussetzungen zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele, die zu übermittelnden Daten empfangen zu können und diese auch im Einzelfall zur Anwendung zu bringen, ist der gewerbliche Spielvermittler selbst verantwortlich; er hat seine Vorkehrungen im Erlaubnisverfahren vorzutragen.

Absatz 8 enthält eine Verpflichtung für den Veranstalter, seine Kundendaten, soweit erforderlich, auch für Zwecke der Glücksspielforschung anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

Zu § 10 (Informationsanspruch):

Die gesperrte Person ist durch den die Sperrdatei führenden Veranstalter zu informieren. Satz 2 enthält einen Informationsanspruch sonstiger Personen. Da in Satz 1 die Information Betroffener sichergestellt ist, muss hier die Kostenpflicht vorgesehen werden.

Zu § 11 (Allgemeine Erlaubnis):

Die Regelung entwickelt inhaltlich § 13 NLottG weiter und führt eine Allgemeinerlaubnis in Absatz 1 für Ausspielungen und Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial ein. Sie stellt kleine Lotterien und kleine Ausspielungen, die sich im Rahmen der in § 18 GlüStV genannten Voraussetzungen halten, von der Erlaubnis frei. Eingefügt wurden in Nummer 3 Buchst. f die Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, um z. B. Feuerwehren oder Altenheimen und Kindergärten die Möglichkeit der Veranstaltung zu geben.

Absatz 3 erweitert den zeitlichen Rahmen den Erfordernissen der Praxis entsprechend von zwei auf drei Monate.

Absatz 4 ermöglicht eine allgemeine Ausnahme für sog. Brauchtumsspiele (z. B. sog. Verknobelungen in Nord-Niedersachsen, die eine Ausspielung mit Würfeln beinhalten), die in der Praxis bisher im Allgemeinen nicht als Glücksspiel angesehen worden sind.

Absatz 5 trifft nähere Festlegungen über die Anmeldepflicht bei den zu informierenden Behörden.

Unbeschadet von der Regelung in § 11 ist z. B. das Pokern grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Glücksspiel anzusehen.

Zu § 12 (Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen):

Die Regelung ermöglicht den Erlass von Auflagen der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde für nach § 11 allgemein erlaubte Veranstaltungen einschließlich der Untersagung.

Zu den §§ 13 bis 21:

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz übernimmt grundsätzlich die bisher in den §§ 6 bis 10 a NLottG zu findenden Regelungen für die Konzessionsabgaben, die Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofes und aktualisiert die entsprechenden Verweisungsregelungen.

Der Begriff der Abgabe wird entsprechend der Neuregelung von Konzessions- in Glücksspielabgabe geändert. Die Neufassung berücksichtigt die mit dem Haushalt 2008 beabsichtigten Änderungen. Der bisher in § 7 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 NLottG geregelte Bereich der Musikschulen und des Landesmusikrates wird in den §§ 18 und 19 neu geregelt.

Die Neufassung berücksichtigt die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2008 beabsichtigten Regelungen in den §§ 14 und 20.

Zu § 13 (Glücksspielabgabe):

Absatz 1 Satz 5 wurde hinzugefügt, da auch bisher das Niedersächsische Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen für diese Lotterien nicht galt. Die Klassenlotterien zahlen keine Konzessionsabgabe, sondern führen ihre Bilanzgewinne vollständig in die Haushalte der Eigentümerländer ab. § 13 gilt ebenfalls nicht für Veranstalter von Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.

Zu § 14 (Verwendung der Glücksspielabgaben):

Absatz 2 Nr.10 wurde zur Finanzierung bei der gemäß § 1 Abs. 5 zu beauftragenden Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen eingefügt. Die Vorschrift sieht den Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen im Hinblick auf die Glücksspielsucht sowie hinreichender Fachkompetenz zur Beratung des Landes als Glücksspielaufsicht vor. Hierfür werden nach überschlägigen Schätzungen je Jahr rd. 800 000 Euro aus den Spieleinsätzen aufgewendet werden müssen.

Absatz 2 Satz 2 wurde der Nummerierung der Vorschriften in diesem Gesetz angepasst.

Die nach Maßgabe des Haushaltsplans für die Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 110 000 Euro werden gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 in die dem Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e. V. zustehende Finanzhilfe einbezogen. Damit wird mit Blick auf die Systematik des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotterie- und Wettwesen eine Anpassung an die Regelungen des § 15 dieses Gesetzes geschaffen.

Die Nummern 4 und 5 sind zudem eine notwendige Anpassung zu den Änderungen der §§ 18 und 19.

Zu § 15 (Sportförderung):

Im Verhältnis zu § 8 NLottG wurden folgende Änderungen vorgenommen:

In Absatz 1 Satz 3 werden die „Untergliederungen“ des Landessportbundes allgemein genannt.

In Absatz 3 werden die Begrifflichkeiten teilweise den Entwicklungen im Sport und der Sportförderung angepasst.

In Absatz 4 wird durch das Wort „insbesondere“ klargestellt, dass die im Gesetz genannten Vergabekriterien nicht abschließend sind.

Zu § 18 (Förderung der Musikschulen):

Absatz 1 entspricht den Regelungen der in § 15 Abs. 1 normierten Sportförderung. Er regelt die grundsätzliche Zweckbindung der Finanzhilfe. Danach hat der Landesverband Niedersächsischer Musikschulen die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung der außerschulischen musikalischen Bildung in anerkannten Musikschulen zu verwenden. Einen Teil der Mittel kann der Verband für eigene Maßnahmen verwenden. Damit stehen die einbezogenen Haushaltsmittel der bisherigen institutionellen Förderung dem Verband und seiner Geschäftsstelle zur Verfügung.

Absatz 2 definiert die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Finanzhilfe in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift der Sportförderung. Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die Systematik des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes. Das bisher gesetzlich normierte Anerkennungsverfahren wird im Rahmen der Verordnung auf der Grundlage der bisherigen Grundsätze geregelt werden.

Absatz 3 definiert die förderungswürdigen Aufgaben des Absatzes 1 Satz 2. Die Nummern 1 bis 8 enthalten die wesentlichen Aufgaben und Schwerpunkte des Angebotes der Musikschulen. Der Aufgabenkatalog ist in Abstimmung mit dem Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e. V. entwickelt und stellt ein breit gefächertes und qualifiziertes Angebot der Niedersächsischen Musikschulen sicher.

In den Absätzen 4 und 5 erfolgt eine notwendige Anpassung innerhalb der Gesetzesystematik.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 6 ist in Anlehnung an die Regelung der Sportförderung ebenfalls differenziert gefasst. Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung um die Landesbeteiligung bei Erlass oder Änderung verbandseigener Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die Ziele und Inhalte dieser Regelungen mit den Vorgaben des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes und der Verordnung Musikschulen übereinstimmen.

Zu § 19 (Förderung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik):

Die Einfügung des § 19 NGlüSpG ist eine notwendige Anpassung an § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und entspricht der Systematik des neuen Gesetzes.

Absatz 1 entspricht den Regelungen der in § 15 Abs. 1 normierten Sportförderung. Er regelt die grundsätzliche Zweckbindung der Finanzhilfe zur Förderung der Träger von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik.

Absatz 2 definiert die Fördervoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Finanzhilfe. Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die Systematik des Gesetzes. Das bisher gesetzlich normierte Anerkennungsverfahren wird im Rahmen der Verordnung auf der Grundlage der bisherigen Grundsätze geregelt werden.

In den Absätzen 3 bis 5 erfolgt eine notwendige Anpassung innerhalb der Gesetzesystematik.

Zu § 21 (Prüfung durch den Landesrechnungshof):

Die Regelung entspricht § 10 a NLottG.

Zu § 22 (Aufsicht):

Das Gesetz unterscheidet zwischen Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden. Beide sind der Glücksspielaufsicht zugeordnet und konkretisieren § 9 Abs. 6 GlüStV. Danach darf die

Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der Veranstalter von Glücksspielen zuständig ist. Die Glücksspielaufsicht wird deshalb zukünftig ausschließlich von dem für Inneres zuständigen Ministerium und örtlichen Ordnungsbehörden wahrgenommen; die Wahrnehmung aufsichtsrechtlicher Funktionen durch das Finanzministerium, wie sie bislang insbesondere bei den Klassenlotterien vorgesehen war, ist damit nicht mehr möglich. Die Zuständigkeit für die Spielbanken kann nach dem Glücksspielstaatsvertrag im Finanzministerium verbleiben.

Absatz 1 ist die allgemeine Ermächtigungsnorm für die Glücksspielaufsicht durch das für Inneres zuständige Ministerium und die Kommunen.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren die Aufgaben nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz.

Zu 23 (Aufsichtsbehörden):

Die Zuständigkeitsregelungen lassen den derzeitigen Zustand unverändert, in dem die früher von der Mittelinstanz wahrgenommenen Aufgaben in der Ministerialebene für das ganze Land liegen. Die Spezialisierung auf die Ausführung des Glücksspielrechts an einer zentralen Stelle ist wegen der rasanten Entwicklung und der politisch wie verfahrensmäßig eskalierten Notwendigkeiten mindestens mittelfristig geboten. Hinzu kommt die deutlich höhere Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Bundesländern. Insbesondere die bestehende und möglicherweise noch einige Zeit fortdauernde umfangreiche Auseinandersetzung vorrangig vor den Verwaltungsgerichten fordert eine landeseinheitliche Aufsicht.

Absatz 1 beschreibt die Zuständigkeit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde, die für die erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien und Sportwetten zuständige Erlaubnisbehörde einschließlich der Prüfung der Erfordernisse aus § 9 Abs. 5 GlüStV. Das Ministerium hat im Zuge des Erlaubnisverfahrens die ordnungsgemäße Veranstaltung und Durchführung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Satz 3 konkretisiert die Erlaubniszuständigkeiten für Lotterien und Ausspielungen. Die Konzentration der Zuständigkeiten gegenüber Wettunternehmen und gewerblichen Spielvermittlern in Satz 2 ist wegen der Spezialisierung in diesem Bereich geboten. Die Regelung entspricht § 15 Abs. 2 NLottG.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 NLottG und regelt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, die - wie bisher - für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür zuständig sind, soweit nicht Zuständigkeiten der obersten Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz gegeben sind. Satz 2 entspricht § 15 Abs. 3 Nr. 3 NLottG für den Fall von Veranstaltungen von kommunalen Körperschaften und mehrere Landkreise betreffender Veranstaltungen.

Das Ministerium kann gemäß Absatz 3 auch Befugnisse auf andere Behörden übertragen. Dies wird künftig voraussichtlich erhebliche Bedeutung in der Bekämpfung überregional oder aus dem Ausland organisierten illegalen Glücksspiels erlangen.

Die in Absatz 4 geregelte Übertragungsmöglichkeit entspricht § 15 Abs. 1 Satz 2 NLottG und ermöglicht inhaltlich z. B. die künftige Aufgabenwahrnehmung als Vorortaufgabe.

Zu § 24 (Verordnungsermächtigungen):

Absatz 1 Nr. 1 soll es ermöglichen, die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Erlaubnisansträge im Rahmen einer Rechtsverordnung zu standardisieren.

Nummer 2 ermöglicht eine Konkretisierung der nach § 10 Abs. 3 GlüStV i. V. m. § 5 Abs. 6 erforderlichen Begrenzung der Zahl und der Einzugsgebiete der Annahmestellen.

Nummer 3 ermöglicht die Teilnahme des Veranstalters von Glücksspielen in Niedersachsen (§ 3 Abs. 1) an einem möglichen zukünftigen Zentralregister auch ohne Gesetzesänderung, soweit das Land Niedersachsen über den Veranstalter in das bundesweite Register eingebunden ist.

Nummer 4 schafft die gesetzliche Ermächtigung, eine Rechtsverordnung als Ersatz für die an sich erforderliche Veranstaltungsgenehmigung als Grundlage für die Vermittlung zu erlassen. Maßstab für den Ordnungsgeber sind die Ziele des § 1 GlüStV i. V. m. § 1 dieses Gesetzes. Ein Verzicht auf eine vorgängige Veranstaltungsgenehmigung in Niedersachsen kann in Betracht kommen, wenn das Angebot gegenüber den Angeboten des niedersächsischen Veranstalters von Glücksspielen im Sinne des § 3 Abs. 1 keine zusätzlichen Spielanreize schafft, die zu einer erweiterten Spielsuchtgefahr führen könnten. Auf diesen Aspekt wird regelmäßig im Rahmen von Abstimmungen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 GlüStV einzugehen sein, wenn es um Spiele geht, die bundesweit nach einem einheitlichen Spielplan angeboten werden sollen.

Zu § 25 (Strafvorschrift):

Die Regelung entspricht § 16 NLottG.

Zu § 26 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Vorschrift regelt Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts, wozu § 24 Satz 3 GlüStV ermächtigt.

Absatz 1 enthält einen Katalog von Bußgeldtatbeständen für den Fall der Verletzung zentraler Pflichten des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes. Dabei wird berücksichtigt, dass die Spielsuchtprävention und der Spieler- sowie der Jugendschutz im Mittelpunkt stehen.

Nach Absatz 2 soll die Ahndung - ländereinheitlich - durch eine empfindliche Geldbuße bis zu 500 000 Euro erfolgen.

Darüber hinaus kann nach Absatz 3 die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, angeordnet werden.

Gleiches gilt für die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder. Durch den Hinweis auf § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird dabei sichergestellt, dass gerade in den bei illegalen Spielvermittlungen nahe liegenden Fällen, dass der illegal Vermittelnde nicht der Eigentümer der Ausstattung ist, eine Einziehung möglich und eine Umgehung ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 1):

Die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages werden in das Gesetz eingefügt, um deutlich zu machen dass der niedersächsische Gesetzgeber den durch das Bundesverfassungsgericht erteilten Auftrag zur Regelung des Glücksspielrechts unter dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes ernst nimmt. Die Aufnahme der Ziele dient zudem auch der Verdeutlichung der verstärkten Ausrichtung der Aufsicht auf den Jugend- und Spielerschutz.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 2):

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV ist das Spiel im Internet verboten. Im Niedersächsischen Spielbankengesetz sind deshalb diejenigen Vorschriften zu streichen, die das Internetspiel betreffen, um zu vermeiden, dass Regelungen des Länderrechts einander widersprechen. Dies betrifft die Änderungen in § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 6, § 7 Satz 3 und § 11 Nr. 9. Gleichzeitig wird in § 2 Abs. 1 Satz 2 das bereits im Glücksspielstaatsvertrag normierte Verbot des Internetspiels eingefügt.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 1):

Mit dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 neu eingeführten zwingenden Erlaubnisversagungsgrund wird sichergestellt, dass der Betrieb der Spielbanken nicht den ordnungsrechtlichen Zielen im Spielbankenwesen zuwiderläuft. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und

-verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel in Spielbanken und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann die Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GlüStV). Zudem wird durch die Einfügung der Spielbankleiter und deren Vertreter klargestellt, dass auch diese für den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank verantwortlich sind.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 4 Nr. 6):

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d (§ 2 Abs. 4 a):

Der neu eingefügte Absatz 4 a in § 2 bestimmt den Mindestumfang der Erlaubnis und benennt Bestimmungen, die mit der Erlaubnis verbunden werden können, ohne diese abschließend zu regeln. Dazu gehören Vorgaben zur Einschränkung der Werbung für Spielbanken. Mit den Nummern 2 und 4 soll der Aufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Verpflichtungen des Zulassungsinhabers zur Erstellung von Sozialkonzepten und zur Aufklärung nach den §§ 6 und 7 GlüStV in der Zulassung zu konkretisieren.

Zu Buchstabe e (§ 2 Abs. 6):

Die Änderung vollzieht die Änderungen bei den Zulassungsvoraussetzungen in § 2 Abs. 2 nach.

Zu Buchstabe f (§ 2 Abs. 7):

Der in § 2 Abs. 7 neu eingefügte Satz 4 enthält die Klarstellung, dass das Zustimmungserfordernis für gesellschaftsrechtliche Änderungen oder Transaktionen die Gesellschaftsanteile betreffend, innerhalb einer Gesellschaft, die eine Spielbankzulassung erhalten hat, auch für deren Tochtergesellschaften gilt.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstaben a, b und e (§ 4 Abs. 1, 3 und 6):

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. a.

Buchstabe c (§ 4 Abs. 4):

Der neu eingefügte Satz dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d (§ 4 Abs. 5):

Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 2, wonach falsche Münzen und falsche Geldscheine nicht zum Bruttospielertrag zählen, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Durch den Einsatz moderner Münzprüfer und Banknotenakzeptoren ist es den Spielbanken möglich, die Teilnahme am Spiel mit falschen Münzen und Scheinen auszuschließen. Im Übrigen wird durch die Änderung eine systematische Lücke geschlossen und eine Gleichbehandlung zwischen Großem und Kleinem Spiel erreicht.

Zu Buchstabe f (§ 4 Abs. 9):

Mit der Spielbankabgabe ist u. a. die Umsatzsteuer für die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze abgegolten (BFH-Urteil vom 8. März 1995, BStBl II 1995, 432). Demgemäß waren nach § 4 Nr. 9 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der bis 5. Mai 2006 geltenden Fassung - zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung - Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt waren, umsatzsteuerfrei. Durch Artikel 2 i. V. m. Artikel 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankenumsätze i. S. des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG mit Wirkung ab 6. Mai 2006 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen daher die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer.

Die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe führt insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolge wird daher in § 4 Abs. 9 festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind (sog. Umsatzsteuerzahllast nach Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen), ermäßigt. Durch diese Maßnahme wird erreicht, dass sich die Steuerbelastung für Spielbanken - im Vergleich zur bisherigen Besteuerung - im Ergebnis nicht verändert. Die Abgabenermäßigung hinsichtlich der relevanten Umsatzsteuer ist Bestandteil der Steuerfestsetzung, die nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 2 und 3 i. V. m. den §§ 164 und 168 der Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Zur sach- und systemgerechten Ausgestaltung der Ermäßigung der Spielbankabgabe wird klargestellt, dass die für Ermäßigung maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 AO gelten.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. a.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 1 Nr. 1):

Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 eingefügte Bezugnahme auf § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 dient der Klarstellung und Konkretisierung der Ziele der Spielbankaufsicht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Nr. 2):

Die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommene Änderung dient der Abgrenzung zur allgemeinen Gefahrenabwehr und zur Klarstellung des Aufgabenbereichs der Spielbankaufsicht.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 1 Nr. 3):

Die Änderung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 konkretisiert die Aufgaben der Aufsicht in Bezug auf den Spielbetrieb.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3):

Die in § 10 Abs. 3 Satz 2 eingefügte Berichtspflicht soll es der Spielbankaufsicht erleichtern, die Umsetzung des Sozialkonzepts durch den Zulassungsinhaber zu überprüfen. Sie soll gleichzeitig verdeutlichen, dass ein einmal erstelltes Sozialkonzept aktiv umzusetzen und dessen Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Zudem soll es auch ggf. geänderten Verhaltensweisen der Spieler oder einer geänderten Zusammensetzung der Kundenschaft der Spielbank angepasst und damit fortentwickelt werden.

Zu Nummer 6 (§§ 10 a bis 10 c):

Der Ausschluss gesperrter Spieler im neu eingefügten § 10 a und die Durchsetzung des Teilnahmeverbots nach dessen Absatz 1 erfüllen grundlegende Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz in Spielbanken (§ 20 GlüStV). Sämtliche im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Spielsuchtexterten haben sich dafür eingesetzt, die Möglichkeit der Sperre als zentrale Maßnahme des Spielerschutzes für Glücksspiele mit erhöhtem Suchtpotenzial gesetzlich verbindlich zu regeln. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 die Möglichkeit der Selbstsperre als Maßnahme des Spielerschutzes gefordert (Abschnitt C.II.2.).

§ 10 a regelt die Sachverhalte, die in Spielbanken zu Spielersperren und damit zu einem Verbot führen, am Spielbetrieb in Spielbanken teilzunehmen. Dabei wird zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre (Spielsuchtsperre) sowie der Störersperre differenziert. Die Selbstsperre setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers oder einen sonstigen Nachweis der Identität des Spielers voraus. Die Fremdsperre ist Ausdruck des in § 6 GlüStV angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht davon aus, dass das in Spielbanken beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens ge-

schult ist und daraus im Interesse des Spielers Konsequenzen zieht. Die für die Sperrung erforderlichen Daten werden nach § 23 Abs. 1 GlüStV gespeichert. Darüber hinaus kann die Spielbank Personen vom Spiel ausschließen, die gegen die Hausordnung verstoßen. Die Störersperre ist ein Instrument, mit dem insbesondere dem Ziel dieses Gesetzes Rechnung getragen wird, die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen (§ 1 Satz 1 Nr. 4).

Der neue § 10 b setzt die Vorgabe in § 8 GlüStV um, wonach zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten ist. Es soll alle Spielersperren enthalten und die Durchsetzung der Teilnahmeverbote nach § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV durch einen Abgleich mit den Sperrdaten gewährleisten.

Um die Aktualität der Sperrdateidaten sicherzustellen, werden die Spielbanken nach § 10 b Abs. 6 zur unverzüglichen Datenübermittlung verpflichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung, Vereinbarung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt werden. Die Verpflichtung des Zulassungsinhabers, die übermittelten Daten zu speichern und auf Anfrage den Spielbanken zum Abgleich mitzuteilen, ergibt sich aus § 10 b Abs. 2 und 8 des Gesetzes.

Die Regelung in Absatz 3 soll die Spieler und die Spielbank vor missbräuchlichen Anzeigen und Schikanen schützen. Absatz 4 verpflichtet die Spielbank, die eine Fremd- oder Störersperre verhängt, dem Betroffenen den Grund und die Dauer der Sperre unverzüglich, in der Regel schriftlich bekannt zu geben.

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Aufhebung der Sperre. Näheres zur Aufhebung der Sperren (§ 8 Abs. 5 GlüStV), insbesondere zum Nachweis über den Besuch einer Spielsuchtberatungsstelle, wird in der Spielordnung (§ 11) und der Spielbankerlaubnis geregelt.

Der neu eingefügte § 10 c normiert die bisher nur in der Niedersächsischen Spielordnung geregelte Videoüberwachung.

Zu Nummer 9 (§ 14 Abs. 1 S. 3):

Der neu eingefügte Satz erklärt die das Internetspiel betreffenden Vorschriften aus dem bisher geltenden Gesetz für nach diesem Rechtsstand erteilte Zulassungen weiterhin für anwendbar, soweit diese Zulassungen das Anbieten von Spielen im Internet erlauben. Diese Übergangsvorschrift ist notwendig geworden, da das Verbot des Spiels im Internet einerseits am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, andererseits aber noch nicht rechtskräftig geklärt ist, ob die derzeitige Zulassungsinhaberin eine Erlaubnis zum Anbieten von Spielen im Internet hat.

Zu Artikel 4:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes zum 1. Januar 2008. Abweichend davon tritt das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit Absatz 2 wird das Niedersächsische Gesetz über das Lotteriewesen aufgehoben, das wegen der Neuregelung der Materie durch das neue Niedersächsische Glücksspielgesetz überholt ist.

C. Erläuterungen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV)

I. Allgemeines

a) Ausgangslage

1. Lotteriestaatsvertrag

Die Länder haben im Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland, der am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, die Rahmenbedingungen für die Veranstaltung

von Glücksspielen und die Zulassung und Durchführung von Lotterien vereinheitlicht. Der Staatsvertrag geht von der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Länder aus, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern. Ohne einschränkende Regelungen wäre eine unkontrollierte Entwicklung des Glücksspiels zu befürchten, weil sich der Spieltrieb leicht zu wirtschaftlichen Zwecken ausnutzen lässt. Dem sei im Hinblick auf die möglichen nachteiligen Folgen für die psychische (Spielsucht) und wirtschaftliche Situation der Spieler, aber auch wegen der gesellschaftlichen Begleiterscheinungen (Therapien, staatliche Suchtprävention sowie Begleit- und Beschaffungsdelikte) entgegenzuwirken.

Glücksspiele wiesen unterschiedliche Gefährdungspotenziale auf. Da das Suchtverhalten von Glücksspielern vor allem dadurch bestimmt wird, dass in kurzen Zeitabständen intensive Spannungserlebnisse realisierbar sind oder ein Abtauchen aus der Alltagsrealität gefördert wird, sei vor allem Glücksspielen mit raschen Gewinnabfolgen, wie zum Beispiel Roulette, ein höheres Suchtpotenzial zu eigen als langsamen Spielen. Besondere Spielanreize bürden auch solche Spiele, bei denen Wissen oder Können den Spielerfolg vermeintlich beeinflusst (zum Beispiel Sportwetten). Auch Lotterien hätten ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial und könnten den Wunsch nach gefährlicheren Glücksspielarten wecken. Lotterien hätten je nach Art der Veranstaltung unterschiedliche Auswirkungen auf den Spieltrieb des Menschen. So seien die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Spielsucht und die wirtschaftliche Situation des Spielers bei einer Internetlotterie oder einer Lotterie mit Jackpot weitaus größer, als bei einer monatlich stattfindenden Lotterie mit einem relativ geringen Gewinn (so die Erläuterungen zum Staatsvertrag, A.II.).

Davon ausgehend differenziert der Staatsvertrag danach, welche Gefährdungspotenziale das jeweilige Glücksspiel aufweist. Glücksspiele mit einem besonderen Gefährdungspotenzial (z. B. Jackpotlotterien und bestimmte Wetten) werden den in § 5 Abs. 2 genannten staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstaltern vorbehalten. Denn bei diesen verfügen die Länder ergänzend zu den Möglichkeiten der Lottereaufsicht über weitergehende Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten, mit denen den Zielen des Staatsvertrages wirksam Rechnung getragen werden kann.

2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. März 2006 - 1 BvR 1054/01 - (NJW 2006, S. 1261 ff.) grundsätzlich geklärt, welche Anforderungen das Grundrecht der Berufsfreiheit an die Errichtung eines staatlichen Sportwettmonopols stellt und inwieweit die damit einhergehenden Beschränkungen gerechtfertigt sein können. Die derzeitige Ausgestaltung des staatlichen Sportwettmonopols sei als mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar anzusehen. Insbesondere fehle es an Regelungen, die eine konsequente und aktive Ausrichtung des Sportwettangebots am Ziel der Begrenzung der Wettleidenschaft und Bekämpfung der Wettsucht materiell und strukturell gewährleisten. Dieses Regelungsdefizit werde auch durch den von sämtlichen Ländern ratifizierten Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland nicht ausgeglichen (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, a. a. O., S. 1264 ff.).

Diese Beurteilung der Rechtslage gilt nicht nur für Bayern, sondern ebenso für die anderen Länder. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in den Beschlüssen der 2. Kammer des Ersten Senats vom 4. Juli 2006 - 1 BvR 138/05 - und vom 2. August 2006 - 1 BvR 2677/04 - für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich festgestellt. Daher sind grundsätzlich alle Länder gehalten, den Bereich der Sportwetten nach Maßgabe der Gründe des Urteils vom 28. März 2006 neu zu regeln und einen verfassungsmäßigen Zustand entweder durch eine konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtete Ausgestaltung

des Sportwettmonopols oder eine gesetzlich normierte und kontrollierte Zulassung gewerblicher Sportwettangebote durch private Wettunternehmen herzustellen (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, a. a. O., S. 1267).

In der Sache hat das Bundesverfassungsgericht die Einschätzung der Länder bestätigt, dass die Errichtung eines staatlichen Wettmonopols ein geeignetes Mittel ist, die mit dem Wetten verbundenen Gefahren zu bekämpfen. Dies gilt auch für die Annahme, dass eine Marktöffnung aufgrund des dann entstehenden Wettbewerbs zu einer erheblichen Ausweitung von Wettangeboten und diese Ausweitung auch zu einer Zunahme von problematischem und suchtbeeinflusstem Verhalten führen würde (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, a. a. O., S. 1264).

3. Auftrag und Verfahren

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 28. März 2006 dem Gesetzgeber bis Ende 2007 Zeit für eine Neuordnung des Sportwettenrechts gegeben. Die Regierungschefs der Länder haben daraufhin am 22. Juni 2006 beschlossen, einen neuen Lotteriestaatsvertrag zu erarbeiten, der die Veranstaltung von Sportwetten im Rahmen des staatlichen Monopols entsprechend den Anforderungen der Sportwett-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts regelt. Dabei sei auch zu prüfen, ob und inwieweit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts auch für den Lotteriebereich Rechnung zu tragen ist.

Die Länder haben bereits im Juli 2006 Suchtexperten um eine erste Stellungnahme zur Neuordnung des Glücksspielrechts gebeten; deren Positionen sind in der Anlage in Stichpunkten tabellarisch zusammengefasst. Inwieweit den Forderungen der Suchtexperten Rechnung getragen wird, ergibt sich aus dem Text des Staatsvertrages und den jeweiligen Erläuterungen. Entsprechend dem Auftrag der Regierungschefs der Länder vom 19. Oktober 2006 ist zu dem Entwurf des Staatsvertrages eine breit angelegte Anhörung der Verbände und sonstigen Stellen durchgeführt worden. Deren Ergebnisse sind den Regierungschefs der Länder bei ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 vorgelegt worden. Auf die Ergebnisse der Anhörung wird, soweit erforderlich oder angebracht, in den Erläuterungen hingewiesen.

b) Lösung

1. Fortentwicklung des Lotteriestaatsvertrages

An den Kernzielen, die seit langem die Glücksspielgesetzgebung der Länder leiten und die im Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland ihren Niederschlag gefunden haben, soll festgehalten werden. Eine Politik der strikten Regulierung des Glücksspiels, wie sie bisher stets verfolgt worden ist, ist zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit notwendig und geeignet.

Die im Auftrag der EU-Kommission erstellte Studie des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung zum Glücksspielmarkt in der EU vom April 2006 belegt eindrucksvoll den Erfolg dieser Politik der strikten Regulierung und Kanalisierung des Glücksspiels. Danach ist das Lotterie- und Glücksspielangebot in Deutschland bei einer langfristigen Betrachtung über 25 Jahre in Relation zum Bruttoinlandsprodukt nicht gewachsen, sondern stabil geblieben (S. 1117 ff.). Diese begrenzte Entwicklung wird in der Studie auch noch auf die traditionell hohe Abgabenbelastung von Erträgen aus dem Glücksspiel in Deutschland zurückgeführt.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sollen die bereits bisher verfolgten Ziele des Schutzes der Spieler und der Allgemeinheit in den materiellen und formellen Regelungen konsequent ausgestaltet werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Neuregelung tatsächlich durchgesetzt und mit vernünftigem Aufwand vollzogen werden kann. Spieler müssen vor Glücksspiel-sucht und ihren Folgen geschützt werden; dabei muss ein Schwerpunkt auf den Jugendschutz gelegt werden, weil Jugendliche gerade bei Sportwetten Zielgruppe sind und damit das ohnehin große Gefährdungspotenzial noch verstärkt wird. Zum

anderen muss der Schutz der Allgemeinheit vor kriminellen Strukturen im und um das Glücksspiel gewährleistet werden.

Notwendig sind effektive Regeln

- zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht,
- zur Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots,
- zum Jugend- und zum Spielerschutz sowie
- zur Sicherstellung fairen Spiels und zum Schutz vor Kriminalität.

2. Kernziele des neuen Staatsvertrages

2.1 Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht

Erstes und wichtigstes Ziel ist die Vermeidung und die Bekämpfung der Glücksspiel- und Wettsucht. Mit den Regelungen zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren kommen die Länder der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach. Sie verfolgen damit ein überragend wichtiges Gemeinwohlziel, da Spielsucht zu schwerwiegenden Folgen nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Gemeinschaft führen kann (vgl. EuGH, Urteil vom 6. November 2003 - C-243/01 - Gambelli u. a., Slg. 2003, I-13076, Rn. 67 m.w.N.; BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, a. a. O., S. 1263).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Urteil vom 28. März 2006 ausführlich mit dem Stand der Forschung auseinander gesetzt. Danach steht fest, dass Glücksspiele und Wetten zu krankhaftem Suchtverhalten führen können (vgl. allgemein Meyer, Glücksspiel - Zahlen und Fakten, Jahrbuch Sucht 2005, S. 83 <91 ff.>; Hayer/Meyer, Das Suchtpotenzial von Sportwetten, in: Sucht 2003, S. 212). Wie bereits in den Erläuterungen zum Lotteriestaatsvertrag dargelegt, haben unterschiedliche Glücksspielformen ein unterschiedliches Suchtpotenzial. Bei weitem die meisten Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten spielen nach derzeitigem Erkenntnisstand an Automaten, die nach dem gewerblichen Spielrecht betrieben werden dürfen. An zweiter Stelle in der Statistik folgen Casino-Spiele. Alle anderen Glücksspielformen tragen gegenwärtig deutlich weniger zu problematischem und pathologischem Spielverhalten bei (vgl. Hayer/Meyer, Die Prävention problematischen Spielverhaltens, Journal of Public Health 2004, S. 293 <296>).

Speziell zu Sportwetten mit festen Gewinnquoten hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein abschließendes Urteil über das Suchtpotenzial derzeit noch nicht möglich ist. Erste Untersuchungen und internationale Erfahrungen sprächen dafür, dass die Gefährlichkeit zwar geringer sei als bei den so genannten „harten“ Casino-Glücksspielen, aber durchaus vorhanden sei (vgl. Hayer/Meyer, Das Suchtpotenzial von Sportwetten, in: Sucht 2003, S. 212 <218>). Wie sich das Suchtpotenzial im Hinblick auf Sportwetten entwickeln würde, wenn diese in erheblich ausgeweitetem Maße praktiziert würden, sei nicht absehbar. Auch wenn Sportwetten für die große Mehrheit der Spieler reinen Erholungs- und Unterhaltungscharakter haben dürften (vgl. Hayer/Meyer, Das Suchtpotenzial von Sportwetten, in: Sucht 2003, S. 212 <218>; Schmidt/Kähnert, Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen - Verbreitung und Prävention, Abschlussbericht vom August 2003 S. 166), dürfe der Gesetzgeber auch bei Sportwetten mit festen Gewinnquoten schon aufgrund des gegenwärtigen Erkenntnisstandes mit einem nicht unerheblichen Suchtpotenzial rechnen und dies mit dem Ziel der Abwehr einer höchstwahrscheinlichen Gefahr zum Anlass für Prävention nehmen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Jugendschutz. Diese verfassungsgerichtliche Beurteilung deckt sich mit den Einschätzungen, die die Länder bei Abschluss des Lotteriestaatsvertrages der Unterscheidung von Glücksspielen mit besonderem Gefähr-

dungspotenzial (wie Jackpotlotterien oder bestimmten Wetten) und Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial zugrunde gelegt haben. Sie wird auch durch die Suchtexperten bestätigt, die im Juli 2006 um eine erste Stellungnahme zur Neuordnung des Glücksspielrechts gebeten worden sind; die Positionen der Suchtexperten sind in beigefügter Übersicht tabellarisch zusammengefasst.

Aus diesem Befund werden im neuen Staatsvertrag folgende Konsequenzen gezogen:

Die zur Vermeidung von Glücksspielsucht notwendigen Schranken für die Veranstaltung, die Vermarktung und den Vertrieb von Glücksspielangeboten sollen allgemein für staatliche wie für private Veranstalter gelten; Abstriche von diesem Schutzniveau werden nur für Glücksspiele mit geringerem Gefährdungspotenzial zugelassen. Damit wird auch dem Hinweis der Spielsuchtexperten vor dem Bundesverfassungsgericht Rechnung getragen, dass ein erweitertes Glücksspielangebot nach eindeutigen Erkenntnissen der epidemiologischen Forschung untrennbar mit einer Ausweitung von Glücksspielsucht und problematischem Spielverhalten verbunden ist, unabhängig davon, ob Glücksspiele in öffentlicher oder in gewerblicher Regie veranstaltet werden. Mehrere in der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrags vorgelegte Studien zur nationalen und internationalen Forschungsliteratur und Äußerungen von Suchtexperten bestätigen die These, dass sowohl die Teilhabe als auch die Häufigkeit des Spielens in Zusammenhang mit der Vielfältigkeit des vorzufindenden Angebotes an Glücksspielen stehen (Bremer Institut für Drogenforschung - BISDRO; Scottish Executive, Research on Social Impacts of Gambling; Interdisziplinäre Suchtforschungsgruppe Berlin (ISFB), Charité - Universitätsmedizin Berlin).

Aufgenommen werden folgende neue Verbote:

- Das Glücksspiel im Internet soll verboten werden, weil es nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts und nach Aussage der Suchtexperten in besonderem Maße suchtfördernd ist und eine Begrenzung des Glücksspiels bei Internetangeboten nicht zu erreichen ist. Das klare Verbot wird die Durchsetzung bei allen Beteiligten (vor allem Banken und Providern) erleichtern.
- Die Fernsehwerbung wird verboten, weil Werbung in diesem Medium die größte Breitenwirkung erzielt und häufig besonders auf Jugendliche und andere gefährdete Gruppen ausgerichtet ist (so auch die Literaturstudie von BISDRO). Die Werbung im Internet wird verboten, weil hier neben die Breitenwirkung und die Zielgruppenorientierung als zusätzliches Gefahrenmoment der sofortige Übergang zur Teilnahme am Spiel tritt, der im Internet stets möglich ist. Mit diesen Werbeverboten wird nachvollzogen, was im Bereich der Tabakwerbung bereits europaweit geltendes Recht ist.

Ein unabhängiger Fachbeirat, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt, soll deren Sachverstand einbringen. Neue Glücksspielangebote der staatlichen und staatlich beherrschten Veranstalter dürfen - wenn überhaupt - nur nach Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung durch den Fachbeirat erlaubt werden; das Gleiche gilt für die Vermittlung dieser Angebote. Zudem wird eine Verpflichtung der Länder aufgenommen, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sicherzustellen.

2.2 Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots

Dieses Ziel soll auf zwei Wegen verfolgt und erreicht werden:

Einerseits soll das bestehende Monopol bei Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial erhalten bleiben. Die Länder gehen dabei davon aus, dass die Suchtgefahren mit Hilfe eines auf die Bekämpfung von Glücksspielsucht und problematischem Spielverhalten ausgerichteten Monopols mit staatlich ver-

antwortetem Angebot effektiver beherrscht werden können als im Wege einer Kontrolle privater Veranstalter. Das Monopol bei der Veranstaltung von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial ermöglicht es auch, die zur Suchtprävention notwendigen Begrenzungen des Angebots an Glücksspielen wirksam vorzunehmen. Diese Begrenzung des Angebots ist zur Vermeidung von Glücksspielsucht unabdingbar. Denn ein erweitertes Glücksspielangebot ist untrennbar mit einer Ausweitung von Glücksspielsucht und problematischem Spielverhalten verbunden (s. o. 2.1). Dagegen ist bei der Vermittlung dieses staatlich verantworteten Glücksspielangebots ein Monopol nicht normiert. Vielmehr wird die Vermittlung - sei sie privat oder staatlich verantwortet - ihrerseits an die allgemein geltenden Vorschriften zu Werbung, Sozialkonzept, Aufklärung und über den Erlaubnisvorbehalt an die Ziele des Staatsvertrages (insbesondere gemäß § 1 Nr. 1 und 2) gebunden.

Andererseits wird ein umfassendes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt aufgenommen. Jede Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele bedarf danach der Erlaubnis des jeweiligen Landes; die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele ohne diese Erlaubnis ist verboten. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Anspruch; die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung oder Vermittlung eines Glücksspiels den in § 1 festgelegten Zielen des Staatsvertrages zuwiderläuft.

2.3 Jugend- und Spielerschutz

Das strikte Verbot der Teilnahme Minderjähriger an öffentlichen Glücksspielen wird fortgeführt. Das Verbot muss gegenüber den Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen, insbesondere auch von Sportwetten, konsequent durchgesetzt werden; Verstöße müssen mit Sanktionen, ggf. auch dem Widerruf erteilter Erlaubnisse geahndet werden. Denn die Suchtexperten haben vor dem Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gerade unter Jugendlichen eine Hinwendung zu Wetten mit festen Gewinnquoten auffällig und eine Ausprägung problematischen Spielverhaltens bereits im Alter zwischen 13 und 19 Jahren erkennbar ist.

Zum Schutz des Spielers werden Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu haben sie Sozialkonzepte aufzustellen, ihr Personal zu schulen und die Spieler über die Risiken des Spiels und Hilfemöglichkeiten aufzuklären.

Vor allem aber soll ein übergreifendes Sperrsystem geschaffen werden, das Spielsüchtige oder erkennbar Spielsuchtgefährdete wirksam von der Teilnahme am Spiel ausschließt. Neben den Spielbanken sollen die Sperren auch bei Sportwetten und Lotterien in rascher Zeitfolge (tägliche Lotterien wie Keno, Minuten-Lotterien wie Quicky) durchgesetzt werden. Dazu werden die in § 10 Abs. 2 genannten staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstalter verpflichtet, sich dem bestehenden Sperrsystem der Spielbanken anzuschließen. Damit wird eine Kernforderung der Suchtexperten erfüllt.

2.4 Sicherstellung fairen Spiels und Schutz vor Kriminalität

Zur Durchsetzung sämtlicher Anforderungen und zur wirksamen Bekämpfung illegalen Glücksspiels wird eine starke Glücksspielaufsicht geschaffen, die entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nicht beim Finanzministerium ressortieren darf. Die Länder verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Glücksspielaufsicht; die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter werden zwischen den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder abgestimmt.

3. Einheitlicher Rahmen für alle Glücksspiele

Die Neuregelung bezieht in Fortentwicklung des Lotteriestaatsvertrages neben den Sportwetten in vollem Umfang auch die staatlichen und privaten Lotterien ein; auch hier ist eine Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 28. März 2006 - bei Abstufungen im Detail - notwendig. Zusätzlich werden entsprechend den Empfehlungen der Spielsuchtexperthen auch für die Spielbanken die notwendig ländereinheitlich zu treffenden und zu vollziehenden Vorschriften zum Spielerschutz, insbesondere zu den Spielersperren, in dem Staatsvertrag mit geregelt.

In den Staatsvertrag können - entgegen den fachlichen Vorschlägen der Suchtexperthen - keine Anforderungen an das gewerbliche Spiel in Spielhallen aufgenommen werden. Hier sind die Länder an einer Regelung durch die abschließende Normierung des Bundes in der Gewerbeordnung (GewO) und der Spielverordnung gehindert; die in der Föderalismusreform übertragene Zuständigkeit für die Spielhallen umfasst nur die (räumlich radizierte) Spielhallenerlaubnis in § 33 i GewO, nicht dagegen das gewerbliche Spielrecht der §§ 33 c bis 33 g GewO. Die Länder haben zwar bereits bei der Novelle der Spielverordnung (SpielV - i. d. F. der Bek. vom 27. Januar 2006, BGBl. I S. 280) wesentliche Forderungen zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit durchgesetzt; so geht das Verbot der unter Spielerschutzaspekten besonders problematischen Fun Games in § 6 a SpielV auf Forderungen der Länder zurück, weil diese Geräte, von denen in Deutschland bis 2005 rund 80 000 nominell als Unterhaltungsspielgeräte aufgestellt worden waren, faktisch unter Verstoß gegen sämtliche Höchstgewinn- und Verlustgrenzen der Spielverordnung als Glücksspielautomaten betrieben wurden. Darüber hinaus ist auf Forderung des Bundesrates das Verbot von Jackpotsystemen und sonstigen Gewinnchancen und Vergünstigungen in § 9 Abs. 2 SpielV aufgenommen und die von der Bundesregierung vorgesehene Erweiterung der Zahl der in einer Spielhalle zulässigen Geldspielgeräte deutlich zurückgenommen worden (BR-Drucks. 655/05 [Beschluss]). Die Länder gehen jedoch davon aus, dass der Bund aus den Feststellungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 für das gewerbliche Spiel in Spielhallen und Gaststätten die Konsequenzen zieht und in gleicher Weise wie der vorliegende Staatsvertrag die notwendigen Bedingungen zum Schutz der Spieler und zur Vermeidung und Bekämpfung der Spielsucht sicherstellt.

c) Alternativen

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Neuordnung des Sportwettenrechts auch eine gesetzlich normierte und kontrollierte Zulassung gewerblicher Sportwettangebote durch private Wettunternehmen zugelassen (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, a. a. O., S. 1267). Diese Alternative ist aus ordnungs- und gesellschaftspolitischen Gründen - jedenfalls unter den gegenwärtig gegebenen Umständen - abzulehnen:

- Eine Zulassung privater Wettunternehmen in einem derartigen „Glücksspielmarkt“ würde zu einer enormen Expansion des Angebots führen. Dies zeigen die Prognosen interessierter Kreise wie die Feststellungen der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung illegalen Glücksspiels. Bei der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrages wurde diese Befürchtung erneut bestätigt. So wurden von den Buchmacherverbänden Prognosen vorgelegt, denen zufolge bei Aufgabe der strikten Regulierung bis 2010 ein Umsatz privater Wettvermittler allein in Wettshops und durch Wett-Terminals von ca. 5,2 Mrd. Euro erwartet werde. Dies entspräche einer Verzehnfachung der gegenwärtig in Annahmestellen getätigten Umsätze.
- Mit dem „Glücksspielmarkt“ würde im gleichen Maß die Zahl der suchtkranken und suchtgefährdeten Glücksspieler steigen. Zugleich wäre mit einem Anstieg der Begleit- und Beschaffungskriminalität zu rechnen.

- Eine Dämpfung dieses Angebotes wäre auch nicht durch die in Deutschland traditionell hohe Abgabenbelastung (s. o. II.1.) zu erreichen, weil angesichts des Steuerwettbewerbs in der EU (mit Abgabensätzen bis weit unter 0,5 %) ein Ausweichen der privaten Unternehmen zu erwarten wäre, dem aus europa- und verfassungsrechtlichen Gründen im nationalen Recht nicht begegnet werden könnte.

Die Kernziele des Schutzes der Spieler und der Allgemeinheit wären damit nicht wirksam zu erreichen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Ersten Abschnitt:

Die Vorschriften dieses Abschnitts setzen in Bezug auf die Verhinderung von Glücksspiel- und Wettsucht, die Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung sowie die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes einen einheitlichen Rahmen. Zwar ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 allein zu Sportwetten ergangen, die dort festgelegten Anforderungen an die ordnungsrechtliche Ausgestaltung des Glücksspielrechts sind jedoch auf andere Formen von Glücksspielen übertragbar. Ziel der Vorschriften des ersten Abschnitts ist es daher, das Angebot sowohl des staatlichen als auch des privaten Glücksspiels von Maßnahmen der Prävention abhängig zu machen, die sich bundesweit auf alle Formen des Glücksspiels erstrecken.

Zu § 1 (Ziele des Staatsvertrages):

Durch die neue Strukturierung der Vorschrift wird deutlich, dass wichtigstes Ziel des Staatsvertrages die Verhinderung von Glücksspiel- und Wettsucht ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Länder angehalten, die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.

Insoweit umfassen die unter Nummer 1 aufgeführten Ziele als Oberbegriffe die in den folgenden Nummern beschriebenen weiteren Anliegen. Eine wirksame Suchtbekämpfung erfordert u. a. die Begrenzung des Glücksspielangebotes und die Verhinderung des Ausweichens auf nicht erlaubte Glücksspiele (so Nummer 2). Ein unbegrenztes Angebot würde demgegenüber zu einer Ausweitung von Glücksspielsucht und problematischem Spielverhalten führen; eine Eindämmung der Glücksspiel- und Wettsucht ließe sich damit nicht erreichen (s.o. bei A.II.2.1 und 2.2).

Die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes in Nummer 3 ist ebenfalls ein wesentliches Element der Suchtbekämpfung. Gerade unter Jugendlichen ist nach Auskunft von Suchtexperten eine Ausprägung problematischen Spielverhaltens bereits im Alter ab 13 Jahren erkennbar.

Nummer 4 bezieht sich auf kriminelle Aktivitäten, die in Verbindung mit dem Glücksspielbereich auftreten können. Die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen gewährleistet Schutz vor betrügerischen Aktivitäten während des Glücksspiels. Darüber hinaus wird die Kriminalität im Umfeld des Glücksspielbereichs in den Blick genommen; auch hier sollen Gefahren für die Bevölkerung durch Abwehr der mit Glücksspielen verbundenen Folge- und Begleitkriminalität vermieden werden. Die Schaffung einer Glücksspielaufsicht in § 9 des Staatsvertrages mit entsprechenden umfangreichen Befugnissen gewährleistet die Erreichung dieses Ziels.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Aus der systematischen Stellung der Vorschrift folgt, dass die Länder die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Glücksspiel unter dem Aspekt der Suchtvermeidung und -bekämpfung regeln. Satz 1 erweitert den Anwendungsbereich des Staatsvertrages, der bislang auf die „gewerbliche“ Spielvermittlung beschränkt war, auf jede Form der Vermittlung. Satz 2 bezieht Spielbanken in den Anwendungsbereich des Staatsvertrages ein, weil Casinospiele in Spielbanken zu den Glücksspielen mit dem höchsten Suchtpotenzial zählen. Sie können daher von dem mit diesem Staatsvertrag verfolgten Ziel, bundesweit einheitliche Maßstäbe zur Verhinderung der Glücksspielsucht zu setzen, nicht ausgenommen werden. Eine vollständige Regelung des Spielbankenrechts ist angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern nicht beabsichtigt.

Daher gelten für Spielbanken nur die an dieser Stelle ausdrücklich genannten Vorschriften. Danach sind die Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1, 3 und 4), die Vorschriften zur Werbung (§ 5), über Sozialkonzepte (§ 6), die Verpflichtung zur Aufklärung (§ 7) und zur Spielersperre (§§ 8, 20 und 23) auf Spielbanken anzuwenden.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Die geltenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 werden unverändert übernommen. Der Staatsvertrag erfasst nur Glücksspiele, also solche Spiele, bei denen die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Nicht erfasst werden reine Geschicklichkeitsspiele, bei denen Wissen und Können des Spielers für den Spielausgang entscheidend sind. Beim Zusammentreffen beider Elemente ist durch eine wertende Gesamtbetrachtung festzustellen, welches Element (Zufall oder Geschicklichkeit) überwiegt. Das gilt auch bei sogenannten Telefongewinnspielen in Fernsehen und Hörfunk, bei denen zunächst ein Zufallsgenerator über die Weiterleitung der Anrufe in das Studio entscheidet; notwendig ist auch hier eine Gesamtbetrachtung des Spiels und der ggf. enthaltenen Wissens- und Geschicklichkeits Elemente. Ein Glücksspiel liegt im Übrigen nicht vor, wenn ein Entgelt nicht verlangt wird. Ein solches Verlangen ist nicht gegeben, wenn neben einer entgeltlichen Teilnahmemöglichkeit (z. B. via Mehrwertdienst) eine gleichwertige, praktikable und unentgeltliche Alternative - z. B. durch Postkarte, E-Mail oder via Internet - zur Teilnahme an demselben Spiel angeboten wird. Der Schwerpunkt bei der Regulierung der sog. Telefongewinnspiele muss deshalb im Verbraucherschutz liegen, wo das Problem in seiner Gesamtheit - unbeeinträchtigt von den Grenzen einer Glücksspielrechtlichen Betrachtung - gelöst werden kann.

In Absatz 1 wird ein Satz 3 angefügt, der klarstellt, dass auch Wetten auf den Eintritt oder den Ausgang eines zukünftigen Ereignisses Glücksspiele sind. Zwar zählen Wetten nach überwiegender Rechtsansicht bereits aufgrund der Definition von Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu Glücksspielen. Eine weitergehende Klarstellung erscheint jedoch geboten, weil es zu dieser Frage in Literatur und Rechtsprechung trotz höchstrichterlichen Entscheidungen, die die Einordnung von Wetten als Glücksspiel bestätigen, nach wie vor vereinzelt Stimmen gibt, die Wetten unter die Geschicklichkeitsspiele subsumieren, weil vorgeblich nicht der Zufall, sondern die Sachkenntnis des Wettenden entscheidend für Gewinn und Verlust sein sollen.

Absatz 4 stellt entsprechend der bisherigen Rechtsprechung klar, dass Glücksspiele überall dort veranstaltet und vermittelt werden, wo die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Gilt die Übermittlung von Spielscheinen per Brief oder die Eröffnung der Teilnahme über das Internet als Veranstaltung von Glücksspiel, so wird dieses letztlich auch dort veranstaltet, wo das Angebot ankommt. Dass bei der Internetnutzung der Veranstalter sein Angebot nicht an bestimmte Personen richtet, ändert daran nichts, weil durch die Einstellung eines Internetangebotes der Veranstalter jedem Spielinteressierten die Teilnahme von dessen Aufenthaltsort aus ermöglichen möchte. Dies gilt auch für Angebote, die vom Ausland aus in das Internet eingestellt werden, da auch hier eine Teilnahme am Glücksspiel von Deutschland aus ermöglicht wird (BGH, Urteil vom 1. April 2004 - I ZR 317/01 -, GewArch 2004, 336; BGH, Urteil vom 14. März 2002 - I ZR 279/99, NJW 2002, 2175 unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 13/8587, S. 67 ff. und den Bericht des Bundestags-Rechtsausschusses, BT-Drucks. 13/9064, S. 21); BGH, Urteil vom 28. Mai 1957 - 1 StR 339/56; BGH, Urteil vom 24. September 1957 - 5 StR 519/56; OLG Braunschweig, Urteil vom 10. September 1954 - Ss 128/54 -, NJW 1954, 1779 jeweils zu den §§ 284 ff. StGB).

In den Absätzen 5 und 6 werden die in die Vertriebsorganisation staatlicher oder staatlich beherrschter Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 eingegliederten Vermittler, nämlich die Annahmestellen der Lotteriegesellschaften der Länder und die Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien, von den gewerblichen Spielvermittlern abgegrenzt, die einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermitteln oder Spielgemeinschaften zusammenführen und deren Spielbeteiligung vermitteln (s. § 14 Abs. 1 Lotteriestaatsvertrag), ohne wie die Annahmestellen und die Lotterie-Einnehmer in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliedert zu sein.

Zu § 4 (Allgemeine Bestimmungen):

Absatz 1 enthält ein umfassendes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Jede Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele bedarf der Erlaubnis, ohne diese Erlaubnis sind Veranstaltung und Vermittlung verboten. Neben der klarstellenden Funktion eines umfassenden Erlaubnisvorbehaltes ermöglicht die Vorschrift auch, Regelungen über abgestufte Sanktionen unterhalb des Strafrechts bei Verstößen gegen das Verbot zu treffen.

Der Erlaubnispflicht von Glücksspielen nach Absatz 1 unterliegen die Veranstalter und alle Personen, die dem Spieler die Teilnahme am Glücksspiel ermöglichen. Dazu gehören gegenwärtig u. a. die gewerblichen Spielvermittler und die Annahmestellen der Lotteriegesellschaften der Länder, die zwischen Veranstalter und Spieler vermitteln. Gleiches gilt für die Lottereeinnehmer der Klassenlotterien. Ein eigenes finanzielles Risiko kann, muss aber nicht mit dem Veranstalten oder Vermitteln verbunden sein. Das zeigt das Angebot von Pokerspielen in den Spielbanken, bei denen der Casinobetreiber kein eigenes Risiko trägt.

Die Einführung einer staatsvertraglichen Erlaubnispflicht für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele ist als Reaktion auf die vielfachen Missstände notwendig, auf die die Suchtexperten von Anfang hingewiesen hatten und die durch Berichte der Verbraucherschutzverbände in der Anhörung erneut bestätigt worden sind. So sind laut Verbraucherzentrale Bundesverband in den letzten Jahren gewerbliche Spielvermittler dadurch aufgefallen, dass sie versuchten, mit besonders aggressiven Methoden Mitspieler zu werben und hierbei teilweise falsche Gewinnsummen versprochen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband habe dahingehend eine Vielzahl von Verbraucherbeschwerden erhalten. Einige der Spielvermittler hätten wegen unlauterer Wettbewerbsmethoden abgemahnt werden müssen. Die Beachtung der suchtpreventiven und allgemeinwohlbezogenen Zielsetzungen des Staatsvertrages muss deshalb durch eine vorgehende Prüfung in einem Erlaubnisverfahren gesichert werden.

Damit wird im Wesentlichen nur klarstellend übernommen, was sich - angesichts des im Strafrecht anzuwendenden weiten Veranstalterbegriffs, der auch weite Teile der Vermittlung nach diesem Staatsvertrag erfasst (vgl. BGH, Urteil vom 28. November 2002 - 4 StR 260/02 - GewArch 2003, 332) - nach geltendem Recht aus den §§ 284, 287 des Strafgesetzbuchs (StGB) ergibt. Denn diese bundesgesetzlichen Strafnormen machen die Tatbestandsmäßigkeit oder jedenfalls die Rechtswidrigkeit des unter Strafe gestellten Verhaltens von dem Nichtbestehen einer behördlichen Erlaubnis abhängig, so dass den Ländern ein Spielraum für die Ausgestaltung der Voraussetzungen gewährt ist, unter denen von dem Verbot der Glücksspielveranstaltung Befreiung gewährt werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - 6 C 19.06 -, Absatz-Nr. 49; BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2000 - 1 C 26.99 - GewArch 2000, 386). Die Länder sind bei dieser Regelung insbesondere nicht durch die gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes gesperrt; dies räumt auch Prof. Dr. Horn in seinem Gutachten vom November 2006, das von einem gewerblichen Spielvermittler in der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrags vorgelegt worden ist, unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2006 ein (a. a. O., S. 39).

Absatz 2 unterstreicht die Ziele dieses Staatsvertrages, indem die Versagung einer Erlaubnis zwingend ist, wenn die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspiel den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann eine Erlaubnis erteilt werden. Satz 2 stellt klar, dass eine Erlaubnis für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele nicht erteilt werden darf. Satz 3 stellt fest, dass es keinen Anspruch auf eine Glücksspielerlaubnis gibt.

Das in § 4 Abs. 2 eröffnete Ermessen ist entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung und in den gesetzlichen Grenzen auszuüben (§ 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG). Im Vordergrund steht danach die Förderung der Ziele des § 1, soweit nicht ein Widerspruch zu diesen Zielen bereits den zwingenden Versagungsgrund nach § 4 Abs. 2 Satz 1 begründet. Die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Ermessensentscheidung eignet sich nicht dafür, zwischen privaten oder staatlichen Vermittlern zu unterscheiden; sie erlaubt vielmehr eine Steuerung nur nach den ordnungsrechtlichen Zielen des § 1, wobei vor allem § 1 Nr. 1 (Verhinderung von Suchtgefahren) und Nr. 2 (Kanalisierung und Begrenzung des Angebots) von maßgeblicher Bedeutung sein werden.

Dass es somit vor allem auf eine Unterscheidung zwischen dem (legal) bestehenden Angebot und neu hinzukommenden Angeboten ankommt, wird auch durch die Fassung von § 9 Abs. 5 deutlich, der für neue Glücksspielangebote der staatlichen und staatlich beherrschten Veranstalter, aber auch für die Einführung neuer und die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler die vorherige Begutachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung durch den Fachbeirat vorschreibt. Ergänzend ist auf die Übergangsregelung in § 25 Abs. 1 und 2 zu verweisen, die Veranstalter und Vermittler von erlaubten Glücksspielen, für die in § 4 Abs. 1 erstmals eine Erlaubnispflicht begründet wird, für ein Jahr von dieser Pflicht freistellt und ihnen eine Fortsetzung ihrer bisherigen legalen Tätigkeit ermöglicht; die materiellen Anforderungen des Staatsvertrages sind auch während dieser Übergangszeit zu erfüllen.

In Absatz 3 Satz 1 wird wie bisher klargestellt, dass die Erfordernisse des Jugendschutzes im Bereich des Glücksspiels besonders zu beachten sind. Dazu gehören die Anforderungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). So sieht § 6 Abs. 1 JuSchG vor, dass die Anwesenheit in Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden darf. § 6 Abs. 2 JuSchG bestimmt, dass die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen nur auf bestimmten Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden darf, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht. Diese Anforderungen können auch durch Nebenbestimmungen konkretisiert werden.

In Absatz 3 Satz 2 ist - über das allgemeine Jugendschutzrecht hinausgehend - die Teilnahme von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen uneingeschränkt verboten worden (so bereits § 4 Abs. 2 Satz 2 des Lotteriestaatsvertrages). Dieses Verbot trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefahr der Ausnutzung des Spieltriebs Jugendlicher in besonders hohem Maß besteht, da Jugendliche in der Regel durch die in Aussicht gestellten Gewinne für das Glücksspiel leichter zu begeistern sind als Erwachsene. Auf Anregung der Suchtverbände in der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrages wird ein weiterer Satz 3 angefügt, der eine eigenständige Pflicht der Veranstalter und Vermittler begründet, sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen werden, deren Verletzung ihrerseits im Landesrecht als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt oder - bei mehrfachem Verstoß - zum Anlass für den Widerruf der Erlaubnis genommen werden kann.

Absatz 4 enthält das generelle Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet und erstreckt sich auf alle Arten der im Staatsvertrag geregelten Glücksspiele, insbesondere auf Lotterien, Sportwetten und den Bereich der Spielbanken. Damit wird eine wesentliche Forderung erfüllt, die das BVerfG in seinem Urteil vom 28. März 2006 aufgestellt hat. Insbesondere vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Wettangebotes am Ziel der Bekämpfung der Wettsucht hat das BVerfG die Möglichkeit der Wettteilnahme über das Internet als bedenklich angesehen, zumal gerade dieser Vertriebsweg keine effektive Kontrolle des Jugendschutzes gewährleistet. Die Anonymität des Spielenden und das Fehlen jeglicher sozialer Kontrolle lassen es unter dem Aspekt der Vermeidung von Glücksspielsucht als notwendig erscheinen, den Vertriebsweg „Internet“ über den Sportwettenbereich hinaus in Frage zu stellen. Zur Sicherstellung der Ziele des § 1 ist es daher geboten, dem Glücksspielbereich den Vertriebsweg „Internet“ grundsätzlich zu untersagen. Damit wird zudem eine Forderung der Suchtexperten erfüllt, die ein konsequentes Verbot von Internet-Wetten und Online-Glücksspielen verlangen.

Zu § 5 (Werbung):

Die Vorschrift normiert Werbebegrenzungen für alle Arten der im Staatsvertrag geregelten Glücksspiele, insbesondere Spielbanken, Sportwetten und Lotterien. Sie gelten auch für Glücksspiele, die rechtmäßig im Ausland veranstaltet und im Inland beworben werden dürfen, weil keine - die Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auslösende - Teilnahmemöglichkeit im Inland besteht, wie etwa die Werbung für ausländische Casinos in Deutschland. Ein spezielles Werbeverbot für Sportwetten ist darüber hinaus in § 21 geregelt.

Absatz 1 formuliert Vorgaben an die Werbung für öffentliches Glücksspiel, die in Einklang mit den Anforderungen der Suchtbekämpfung und des Spielerschutzes stehen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Werbung nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen darf. Jeder Art von Werbung ist ein gewisses Aufforderungs- bzw. Anreizmoment immanent. So definiert der Bundesgerichtshof Werbung als „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern“ (Urteil vom 9. Juni 2005 - I ZR 279/02). Vor diesem Hintergrund richtet sich das Verbot des gezielten Aufforderns, Anreizens oder Ermunterns zur Teilnahme am Glücksspiel in Satz 1 vor allem gegen unangemessene unsachliche Werbung. Verboten sind insbesondere die Glücksspielsucht fördernde Formen der Werbung etwa durch verkaufsfördernde Maßnahmen wie Rabatte, Gutscheine und ähnliche Aktionen. Auch wenn im Zusammenspiel von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Werbeinhalt deutlich umrissen ist, betont Satz 2 ausdrücklich, dass Werbung sich weder an Minderjährige noch an vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten darf. Satz 3 von Absatz 2 macht inhaltliche Vorgaben. Danach muss Werbung - neben der Selbstverständlichkeit, dass diese nicht irreführend sein darf - deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die entsprechenden Suchtgefahren und Hilfemöglichkeiten enthalten.

§ 5 Abs. 3 begründet ein umfassendes Werbeverbot im Fernsehen (sei es als Spotwerbung oder Dauerwerbesendung im Sinne des § 7 des Rundfunkstaatsvertrages - RStV - oder als Sponsoring im Sinn des § 8 RStV), weil Werbung in diesem Medium durch seine Reichweite in besonderem Maß zum Gefährdungspotenzial von Glücksspielen beiträgt. Nicht zuletzt bei Werbeverboten für andere Produkte in der Vergangenheit hat sich gezeigt, welche Bedeutung und Einflussmöglichkeiten der Fernsehwerbung zuzumessen ist. Zur umfassenden Ausgestaltung des Spielerschutzes - gerade bei Minderjährigen - und zur Bekämpfung von Suchtgefahren ist es daher unabdingbar, Werbung im Fernsehen zu verbieten; eine Erlaubnis kann hierfür, auch wenn die Voraussetzungen der Absatz 1 und 2 erfüllt sind, nicht erteilt werden. Vom Verbot nicht umfasst sind andere Programmteile, die von der Werbung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 RStV optisch zu trennen sind, wie die Ziehung der Lottozahlen und Sendungen, die zugelassene Lotterien zum Gegenstand haben. Absatz 3 ergänzt zudem § 4 Abs. 4, indem auch die Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet konsequent untersagt wird. Hier tritt neben die Breitenwirkung und die Zielgruppenorientierung als zusätzliches Gefahrenelement der sofortige Übergang zur Teilnahme am Spiel, der im Internet stets möglich ist. Zuletzt wird in Abs. 3 die Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen verboten. Dieses Verbot geht über die allgemein geltenden wettbewerbsrechtlichen Grenzen in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hinaus und verbietet jede Werbung über diese Anlagen. Damit werden Werbeanrufe beim Spieler verboten, nicht dagegen Anrufe des Spielers bei Veranstaltern oder Vermittlern unterbunden. Abgesehen wird dagegen von einem Verbot der unverlangten Übermittlung von Werbematerial und Spielangeboten per Post. Damit bleibt der Postweg als traditioneller, keine unmittelbare Reaktion des Empfängers anreizende und damit hinsichtlich des Suchtpotenzials vertretbarer Vertriebsweg weiterhin eröffnet, wobei die Werbung selbst aber den Zielen und Anforderungen des Staatsvertrages (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 2 i. V. m. § 1) vor allem im Hinblick auf Information, Suchtprophylaxe, Jugend- und Verbraucherschutz entsprechen muss.

In Absatz 4 wird - der geltenden Rechtslage folgend - festgelegt, dass Werbung für öffentliche Glücksspiele nur zulässig ist, wenn für das Veranstalten oder Vermitteln die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes vorliegt. Das gilt nicht für ausländische Glücksspiele, die rechtmäßig im Ausland veranstaltet und im Inland beworben werden dürfen, weil eine - die Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auslösende - Teilnahmemöglichkeit im Inland nicht besteht.

Zu § 6 (Sozialkonzept):

Zur Erreichung des Ziels, dass Veranstalter und Vermittler von öffentlichem Glücksspiel die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anhalten, ist es erforderlich, diesem Kreis die Entwicklung von Sozialkonzepten und die Schulung des Personals vorzuschreiben. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Anforderungen an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen.

Spielsuchtextperten empfehlen seit langem diesen präventiven Ansatz zur Abwehr von Suchtgefahren. Zu den wesentlichen Bestandteilen von Schulungsprogrammen zählt die Vermittlung von Wissen, die Sensibilisierung für die Gefahr der Spielsucht und das Trainieren von Handlungskonzepten.

ten, damit die Mitarbeiter auch kommunikativ dem Spieler begegnen können. Geschulte Mitarbeiter können bereits im Ansatz erkennen, ob ein Spieler Gefahr läuft, süchtig zu werden. Geeignete Maßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt ergriffen werden, stellen die effektivste Verhinderung von Suchtgefahren dar - bevor ein Spieler tatsächlich spielsüchtig wird. Betriebsinterne und anbieterübergreifende Konzepte sollten auch auf eine Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfseinrichtungen angelegt sein.

Ergänzend werden die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht im Anhang zum Staatsvertrag zu erfüllen.

Zu § 7 (Aufklärung):

Die Vorschrift regelt eine weitere Verpflichtung der Veranstalter und Vermittler öffentlichen Glücksspiels und zählt ebenso wie § 6 zu den präventiven Ansätzen zur Bekämpfung der Suchtgefahren. Über das Gebot rein informatorischer Werbung hinaus geht es hier darum, durch Aufklärung problematisches Spielverhalten im Vorfeld zu verhindern.

Die im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Suchtexperten haben es aus suchtpreventiver Sicht durchweg für erforderlich gehalten, auf die bei den unterschiedlichen Spielen vorhandenen statistischen Gewinnwahrscheinlichkeiten deutlich hinzuweisen. Durch die Ausarbeitung von eindeutig formulierten Informationen und die Ausbringung deutlich sichtbarer Hinweise wird bereits im Vorfeld problematisches Spielverhalten vermieden. Insoweit greifen die Absätze 1 und 2 die Expertenforderungen umfassend auf.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung zur Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust sowie die Suchtrisiken des jeweiligen Spiels. Darüber hinaus ist unabhängig von der jeweiligen Glücksspielform normiert, dass über das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Beratungs- und Therapiemöglichkeiten aufzuklären ist.

Absatz 2 konkretisiert die Aufklärungspflicht, indem vorgeschrieben ist, dass Lose, Spielscheine und Spielquittungen entsprechende Hinweise zu enthalten haben.

Zu § 8 (Spielersperre):

Sämtliche im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Spielsuchtexperten haben sich dafür eingesetzt, die Möglichkeit der Sperre als zentrale Maßnahme des Spielerschutzes für Glücksspiele mit erhöhtem Suchtpotenzial gesetzlich verbindlich zu regeln. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 die Möglichkeit der Selbstsperre als Maßnahme des Spielerschutzes gefordert (Abschnitt C.II.2.).

Absatz 1 der Vorschrift verpflichtet die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, ein Sperrsystem zu unterhalten, das gewährleistet, dass Spieler, die für eine Form des Glücksspiels gesperrt sind, auch von sonstigen Glücksspielen ausgeschlossen sind. Die bislang ausschließlich im Bereich der Spielbanken bestehende und bewährte Möglichkeit der Sperre gilt damit auch für die staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstalter im Sinn des § 10 Abs. 2. Das übergreifende Sperrsystem trägt der im Rahmen der Suchtforschung gewonnenen Feststellung Rechnung, dass eine große Gruppe von sog. Problemspielern mehrere Angebote zum Glücksspiel parallel wahrnimmt bzw. mehrfach spielsüchtig ist.

Die Regelung in Absatz 2 differenziert zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und der Fremdsperre. Die Selbstsperre setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers voraus, der zu diesem Zweck seine Identität nachweisen muss. Die für die Sperrung erforderlichen Daten werden nach § 23 Abs. 1 gespeichert. Die Fremdsperre ist Ausdruck des in § 6 angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht davon aus, dass das in Spielbanken und bei den staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstaltern im Sinn des § 10 Abs. 2 beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult ist und daraus im Interesse des Spielers Konsequenzen zieht.

Absatz 3 regelt die Anforderungen an die Mindestdauer der Sperre und die Mitteilung an den betroffenen Spieler.

Absatz 4 verweist für den Umfang der einzutragenden Daten auf § 23 Abs. 1 und stellt klar, dass im Interesse des Spielerschutzes ein Eintrag auch möglich ist, wenn nicht alle Daten vorhanden sind.

Absatz 5 regelt die Aufhebung der Sperre. Zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen zwischen Veranstalter und Spieler sollten die Gründe für die Aufhebung schriftlich festgehalten werden.

Zum Zweiten Abschnitt:

Zu § 9 (Glücksspielaufsicht):

In § 9 werden die notwendigen strukturellen Voraussetzungen geschaffen, um die wirksame Durchsetzung der dem Schutz der Spieler und der Allgemeinheit dienenden Regelungen des Staatsvertrages zu gewährleisten. Der Glücksspielaufsicht werden die notwendigen Befugnisse für Anordnungen im Einzelfall eingeräumt (Absatz 1 Satz 2). In Absatz 1 Satz 3 werden beispielhaft die wichtigsten Einzelbefugnisse der Glücksspielaufsicht aufgeführt. Hervorzuheben ist dabei die Befugnis, Anforderungen an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts zu stellen, die eine Durchsetzung der nach § 6 begründeten Pflichten ermöglicht. Des Weiteren werden die bereits nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Lotteriestaatsvertrages bekannten Eingriffsermächtigungen ergänzt um die Befugnis, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkungen an Zahlungen für und aus unerlaubtem Glücksspiel und Diensteanbietern i.S. des § 3 Teledienstegesetzes, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten zu untersagen. In beiden Fällen handelt es sich im wesentlichen um eine Klarstellung, denn bereits nach geltendem Recht wird jedenfalls die wissentliche Mitwirkung als Beihilfe gemäß § 284 Abs. 1, § 27 StGB strafbar und damit nach dem Sicherheits- und Ordnungsrecht der Länder zu unterbinden sein. Auf die abgestuften Verantwortlichkeiten nach dem Teledienstegesetz wird ausdrücklich Rücksicht genommen.

Die Befugnisse der Behörden der einzelnen Länder zum ordnungsrechtlichen Vorgehen werden in Absatz 1 Satz 4 ergänzt um die Möglichkeit der gegenseitigen Ermächtigung, sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt oder dafür in mehreren Ländern geworben wird.

Waren diese Anordnungen bisher regelmäßig für sofort vollziehbar zu erklären, wird künftig die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage kraft Gesetzes ausgeschlossen (Absatz 2); die zahlreichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zeigen schon bisher, dass die Interessenabwägung regelmäßig ein überwiegendes Allgemeininteresse an der sofortigen Vollziehung ergibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. September 2006 - 1 BvR 2399/06 -). Die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden der Länder arbeiten sowohl bei der Gefahrenabwehr als auch bei der Erteilung der Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zusammen (Abs. 3).

Absatz 4 fasst die für alle Erlaubnisse nach § 4 Abs. 2 geltenden Verfahrensregelungen zusammen, die im Wesentlichen dem § 11 Abs. 2 und 3 des Lotteriestaatsvertrages entnommen sind.

Eine Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstalter kann nur erteilt werden, wenn neben den sonst geltenden Anforderungen auch die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt sind. Neuen Glücksspielangeboten im Sinn von Absatz 5 Satz 1 werden in Satz 2 die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleichgestellt. Der unabhängige Fachbeirat muss in diesen Fällen die Auswirkungen des zusätzlichen Angebots auf die Bevölkerung untersucht und bewertet haben. Der Veranstalter muss die gebotene Begleitung durch Suchtexperten oder Suchtforscher sicherstellen. Das Fachbeiratsverfahren des § 9 Abs. 5 schafft die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, um beurteilen zu können, ob ein neues Glücksspielangebot mit den Zielen des Staatsvertrages insbesondere in § 1 Nr. 1 und 2 vereinbar ist oder ihnen zuwiderläuft. Dies entspricht zentralen Forderungen der Suchtexperten und ist auch in der Anhörung als grundlegende Maßnahme der Primärprävention erneut bestätigt worden.

Die Glücksspielaufsicht darf gemäß Absatz 6 nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung des Lotterieuunternehmens zuständig ist.

Damit wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, der Gesetzgeber habe die Einhaltung der Anforderungen des Spielerschutzes und der Suchtbekämpfung an die Veranstaltung, die Vermarktung und den Vertrieb durch geeignete Kontrollinstanzen sicherzustellen, die eine ausreichende Distanz zu den fiskalischen Interessen des Staates aufweisen, Rechnung getragen.

Zu § 10 (Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes)

Unverändert bleibt die Entscheidung der Länder im Lotteriestaatsvertrag, Glücksspiele mit besonderem Gefährdungspotenzial wie Jackpotlotterien und bestimmte Wetten den in § 10 Abs. 2 genannten staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstaltern vorzubehalten (§ 10 Abs. 5).

Die bisher geltenden Vorschriften in § 5 Abs. 2 und 4 des Lotteriestaatsvertrages tragen - wie sich aus den Erläuterungen zum Lotteriestaatsvertrag ergibt - der Erkenntnis Rechnung, dass es Glücksspiele mit unterschiedlichem Gefährdungspotenzial gibt. Glücksspiele mit einem besonderen ordnungsrechtlichen Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Jackpotlotterien, bestimmte Wetten) dürften nur auf einer gesetzlichen Grundlage und durch die in § 5 Abs. 2 Genannten veranstaltet werden, um dem nicht zu unterdrückenden natürlichen Spieltrieb des Menschen besonders überwachte Betätigungsmöglichkeiten zu verschaffen. Bei geringerem Gefährdungspotenzial könne die Veranstaltung von sonstigen Lotterien oder Ausspielungen durch andere Veranstalter nach Maßgabe des Dritten Abschnitts des Staatsvertrages ergänzend zugelassen werden, sofern auszuschließen sei, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere wegen der bereits veranstalteten Zahl an Glücksspielen oder deren Art oder Durchführung zu übermäßigen Spielanreizen führt. Da die Zulassungstatbestände des Dritten Abschnitts ausschließlich für Lotterien und Ausspielungen gälten, seien andere Glücksspielangebote (wie zum Beispiel bestimmte Wetten) durch andere als die in § 5 Abs. 2 Genannten ausgeschlossen (so die Erläuterungen zum Lotteriestaatsvertrag, B. zu § 5).

In der Anhörung zum Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages ist eine Literaturstudie des Bremer Instituts für Drogenforschung (BISDRO) vorgelegt worden, die dem Zahlenlotto gegenüber anderen Glücksspielformen ein geringes Gefährdungspotenzial attestiert. Bezogen auf die gesamte Spielerschaft berge das Lottospielen nur ein geringes Abhängigkeitsrisiko. Differenzierte Analysen deuteten jedoch darauf hin, dass insbesondere Jugendliche und Angehörige einkommens- und bildungsschwacher Milieus ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufwiesen. Eine Intensivierung von primärpräventiven Maßnahmen für diese gesellschaftlichen Gruppen und deren Evaluation sei deshalb angeraten. Diese Literaturanalyse ist nicht unwidersprochen geblieben. So ist hervorgehoben worden, dass es nicht möglich sei, unterschiedlich hohe Suchtpotenziale für die verschiedenen Glücksspielangebote empirisch zu belegen (Interdisziplinäre Suchtforschungsgruppe Berlin (ISFB), Charité - Universitätsmedizin Berlin). Erste wissenschaftliche Untersuchungen, die nach einem Peer Review in internationalen Zeitschriften publiziert worden sind, zeigten, dass z.B. auch Lotto in seiner derzeitigen Ausgestaltung ein klares Suchtpotenzial habe (für Deutschland: Grüsser et al., 2006, Journal of Gambling Issues; für England: Petry et al., 2003, Addiction). Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die sich in ihrer Äußerung auch mit dem Thema befasst hat, hält eine getrennte Betrachtung von Lotterien und Wetten unter Aspekten der Spielsucht für nicht sinnvoll; auch wenn das Gefährdungspotenzial einzelner Glücksspiele unterschiedlich bewertet werden könnte, bestünden keine Unterschiede im Entwicklungsverlauf und in den pathologischen Charakteristika der Spielsucht.

Die Grundentscheidung der Länder im Lotteriestaatsvertrag, Glücksspiele mit besonderem Gefährdungspotenzial wie Jackpotlotterien und bestimmte Wetten den in § 10 Abs. 2 genannten staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstaltern vorzubehalten, ist vom Bundesverfassungsgericht für den Bereich der Sportwetten gebilligt worden. Angesichts des Einschätzungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers sei die Annahme des Gesetzgebers, dass die Errichtung eines staatlichen Wettmonopols ein geeignetes Mittel ist, die mit dem Wetten verbundenen Gefahren zu bekämpfen, im Grundsatz nicht zu beanstanden. Doch ist der Ausschluss privater Anbieter nur dann zumutbar, wenn das bestehende Wettmonopol auch in seiner konkreten Ausgestaltung der Vermeidung und Abwehr von Spielsucht und problematischem Spielverhalten dient (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, a. a. O., S. 1264). Bei den Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial darf der Gesetzgeber - auch nach dem Ergebnis der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrags - ebenso wie bei Sportwetten hinsichtlich der Suchtgefahren davon ausgehen, dass

diese mit Hilfe eines auf die Bekämpfung von Sucht und problematischem Spielverhalten ausgerichteten Monopols mit staatlich verantwortetem Angebot effektiver beherrscht werden können als im Wege einer Kontrolle privater Lotterieunternehmen (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, a. a. O., unter Verweis auf BVerfGE 102, 197, 218 ff.).

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird insbesondere durch folgende Regelungen Rechnung getragen:

- Die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird in Absatz 1 deutlicher an die - neu gefassten - Ziele des Staatsvertrages in § 1 gebunden; alle Maßnahmen müssen der Erreichung der Ziele des § 1 dienen. Die zuständigen Behörden der Länder sollen dabei von einem unabhängigen Fachbeirat unterstützt werden, der aus Experten in der Spielsuchtbekämpfung zusammengesetzt wird.
- Jede Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele durch oder für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes (§ 4 Abs. 1). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung oder Vermittlung den Zielen des § 1 zuwiderläuft (§ 4 Abs. 2). Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter werden zwischen den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder abgestimmt (§ 9 Abs. 3 Satz 2).
- Neue Glücksspielangebote der staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstalter können nur nach Durchführung des Fachbeiratsverfahrens gemäß § 9 Abs. 5 erlaubt werden.
- Die Länder werden in Absatz 3 verpflichtet, die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1 zu begrenzen. Dabei werden im Blick auf die übergreifenden Ziele in § 1 Nrn. 1 und 2 die Zahl der bestehenden Annahmestellen und ihnen vergleichbare Verkaufsstellen aller Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele zu berücksichtigen sein.
- Weitere Anforderungen an Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial werden in §§ 21 und 22 aufgestellt.

In § 10 Abs. 2 wird deutlich gemacht, dass die in Absatz 1 beschriebene Aufgabe eine öffentliche Aufgabe auch im Sinn der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages ist, die die Länder entweder selbst erfüllen oder mit deren Erfüllung sie die in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtlichen Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind, betrauen. Dass auch ordnungspolitische Gründe für eine restriktive Marktzugangsregelung - wie die in den Zielen des § 1 normierten - als allgemeine wirtschaftliche Interessen im Sinne des Artikels 86 Abs. 2 EG-Vertrag betrachtet werden können, die eine Abweichung von den Wettbewerbsregeln des Vertrags rechtfertigen können, hat Prof. Dr. Koenig in seinem von einem privaten Wettunternehmen in der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrags vorgelegten Gutachten unter sorgfältiger Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH dargelegt (S. 39 ff., ebenso Koenig, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht Beilage 1/2001, S. 16). Auch das Bundeskartellamt hat grundsätzlich anerkannt, dass ordnungspolitische Gründe für eine restriktive Marktzugangsregelung im Glücksspielrecht als allgemeine wirtschaftliche Interessen im Sinne des Artikels 86 Abs. 2 EG-Vertrag betrachtet werden können (Beschluss des Bundeskartellamts vom 23. August 2006, B 10 - 92713 - Kc - 148/05, Rn. 567 ff.). Hier ist die Ordnungspolitik nicht auf Aufsichtsmaßnahmen beschränkt, sondern kann Glücksspielangebote und ein darauf abzielendes Wettbewerbsgeschehen beschränken oder vollständig untersagen (vgl. EuGH C-124/97 (Läämä) Rn. 35, C-275/92 (Schindler) Rn. 61, C-67/98 (Zenatti) Rn. 33). Gerade die Beschränkung - einerseits - der Zahl der Glücksspiele und - andererseits - der Zahl der konkreten Angebote bzw. Spielmöglichkeiten, die direkt an den Spieler herangetragen werden, ist ein unverzichtbarer Teil einer kohärenten Kanalisierung und Eindämmung des Glücksspiels und der Glücksspielsucht.

Nach § 10 Abs. 4 ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird. Dazu gehören auch Maßnahmen der Suchtprävention und der Hilfe bei pathologischem Glücksspiel, wie der nationale Drogen- und Suchtrat in der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrages betont hat. Über die

Art und Weise, wie der Verpflichtung aus § 10 Abs. 4 Rechnung getragen wird, entscheiden die Länder im (Haushalts-)Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage.

Zu § 11 (Suchtforschung):

Die Länder werden aufgefordert, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen. Der Sicherstellungsauftrag ist notwendig, um breitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Ursachen von Glücksspielsucht, den Möglichkeiten der aktiven Suchtprävention und zur Wirksamkeit der bereits jetzt eingesetzten Schutzmechanismen zu erlangen. Die Länder sollen durch den allgemein gehaltenen Sicherstellungsauftrag in die Lage versetzt werden, die Förderung der Glücksspielsuchtforschung im Kontext ihrer jeweiligen Forschungs- und Suchtbekämpfungsprogramme zu regeln.

Zum Dritten Abschnitt:

Zu § 12 (Erlaubnis):

Absatz 1 Satz 1 bezieht sich auf die in § 4 Abs. 1 Satz 1 normierte Erlaubnispflicht. § 6 Abs. 2 Satz 1 a. F. konnte entfallen, weil § 4 Abs. 1 nunmehr auch die Veranstaltung und Vermittlung der im ersten Abschnitt geregelten Glücksspiele von der Erlaubnis der zuständigen Behörde „des jeweiligen Landes“ abhängig macht. In Absatz 1 Satz 2 soll entsprechend der langjährigen Praxis festgeschrieben werden, dass sich Gewinnspartotterien als Ausnahme durch den festen Losanteil von höchstens 20 vom Hundert des Teilnahmebetrags auszeichnen; die restlichen 80 vom Hundert stellen den Sparanteil dar.

In Absatz 2 wird hinsichtlich der Werbung für Soziallotterien (Aktion Mensch, Goldene Eins, Glücksspirale - s. § 25 Abs. 4) angesichts des geringeren Suchtpotenzials eine Ausnahme vom Verbot der Fernsehwerbung gemäß § 5 Abs. 3 in der Erlaubnis eröffnet. Generell ist bei den im Dritten Abschnitt geregelten und in den Versagungsgründen des § 13 Abs. 2 beschriebenen und begrenzten Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial in der Erlaubnis zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind (Absatz 2 Satz 2); in dieser Hinsicht werden weitreichende Ausnahmen vor allem bei den kleinen Lotterien im Sinne des § 18 in Betracht kommen.

Zu § 13 (Versagungsgründe):

In Absatz 1 Satz 1 werden die Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 1 und die zwingenden Vorschriften in § 4 Abs. 3 und 4 für anwendbar erklärt. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisher geltenden § 7 Lotteriestaatsvertrag.

Zu § 14 (Veranstalter):

Wie sich aus der Überschrift des Dritten Abschnitts ergibt, bezieht sich der § 12 ff. auf Lotterien, die im Vergleich zu den in den vorangehenden Abschnitten geregelten Lotterien ein geringeres Gefährdungspotenzial aufweisen. Auch hier ist maßgeblich die Unterscheidung unter dem Aspekt der Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, nicht dagegen die Rechtsform des Veranstalters. Der Hinweis auf die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter in Absatz 1 Satz 2 befreit die staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstalter von dem Erfordernis der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes und ermöglicht ihnen die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial zu den selben Bedingungen wie privaten Veranstaltern.

Zu den §§ 15 bis 18:

Die Vorschriften entsprechen - bis auf die Verschiebung der allgemein geltenden Verfahrensregeln für die Erlaubnis von § 17 in § 9 Abs. 4 und marginale bzw. redaktionelle Änderungen - den §§ 9 bis 11 und 13 des Lotteriestaatsvertrages; auf die Begründung in den Erläuterungen zum Lotteriestaatsvertrag wird verwiesen.

Zum Vierten Abschnitt:

Zu § 19 (Gewerbliche Spielvermittlung):

An den bisherigen die allgemein geltenden Vorschriften ergänzenden Anforderungen an die gewerbliche Spielvermittlung in § 14 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 LottStV wird festgehalten; die Begriffsbestimmung findet sich dagegen nun in § 3 Abs. 6. Im Übrigen werden für gewerbliche Spielvermittler die für die Veranstaltung und Vermittlung allgemein geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 7 für anwendbar erklärt.

Damit unterliegt die (gewerbliche) Spielvermittlung künftig kraft Staatsvertrag dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1. Die Erlaubnis darf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht erteilt werden, wenn die (gewerbliche) Spielvermittlung den Zielen insbesondere des § 1 Nrn. 1 und 2 zuwiderläuft. Davon wird beispielsweise auszugehen sein, wenn durch die Spielvermittlung neue Vertriebswege (wie Lotto im Supermarkt) eröffnet werden sollen; in diesem Fall wird gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 im übrigen das Fachbeiratsverfahren durchzuführen sein.

Liegen keine Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 vor, ist über die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 VwVfG) zu entscheiden. Dabei wird die bisherige legale Tätigkeit eines Spielvermittlers angemessen zu berücksichtigen sein. Im Vordergrund steht bei der Ermessensausübung die Förderung der Ziele des § 1, wobei vor allem § 1 Nr. 1 (Verhinderung von Suchtgefahren) und Nr. 2 (Kanalisation und Begrenzung des Angebots) von maßgeblicher Bedeutung sein werden. Dass es somit vor allem auf eine Unterscheidung zwischen dem (legal) bestehenden Angebot und neu hinzukommenden Angeboten ankommt, wird auch aus § 9 Abs. 5 ersichtlich, der für neue Glücksspielangebote der staatlichen und staatlich beherrschten Veranstalter, aber auch für die Einführung neuer und die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler die vorherige Begutachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung durch den Fachbeirat vorschreibt. Ergänzend ist auf die Übergangsregelung in § 25 Abs. 1 und 2 zu verweisen, die auch die Vermittler von erlaubten Glücksspielen für ein Jahr von der Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 freistellt und ihnen so eine Fortsetzung ihrer bisherigen legalen Tätigkeit ermöglicht; die materiellen Anforderungen des Staatsvertrages sind während dieser Übergangszeit zu erfüllen.

Zum Fünften Abschnitt:

Zu § 20 (Spielbanken):

Der Ausschluss gesperrter Spieler und die Durchsetzung dieses Verbots gewährleistet grundlegende Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz in Spielbanken. Damit wird den Forderungen der Suchtexperten, aber auch dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 7./8. Juli 2004 zu TOP 14 Rechnung getragen. Die Innenministerkonferenz hatte beschlossen, dass aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes die Zugangskontrollen im Kleinen Spiel einheitlich und gleichzeitig in allen Ländern an die im Großen Spiel der Spielbanken angeglichen werden sollen. Dazu sollen künftig auch im Kleinen Spiel lückenlose Ausweiskontrollen verbunden mit dem Abgleich der Besucherdaten mit der Sperrliste erfolgen. Sollte die Entwicklung biometrischer Verfahren so weit fortgeschritten sein, dass diese eine gleichwertige, den ordnungs- und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügende Alternative zur Ausweiskontrolle mit Datenabgleich darstellen, ist die Angleichung auch durch den Einsatz dieser Verfahren im Kleinen Spiel möglich.

Zu § 21 (Sportwetten):

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. März 2006 Regelungen zu den inhaltlichen Kriterien betreffend Art und Zuschnitt der Sportwetten gefordert (Abschnitt C.II.2). Dementsprechend wird in Absatz 1 Satz 1 in einem ersten Schritt festgelegt, dass Wetten nur als Sportwetten zulässig sind - und diese wiederum nur als Kombinations- oder Einzelwetten. In der für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden gemäß Absatz 1 Satz 2 die zur Erreichung der Ziele des § 1 erforderlichen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Auflagen zu Art und Zuschnitt der erlaubten Sportwetten (u. a. Beschränkungen des Höchsteinsatzes) festzulegen; dabei ist das Verbot von Live-Wetten in Absatz 2 Satz 3 zu beachten.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3, die dem erhöhten Suchtpotenzial von Sportwetten Rechnung tragen und die Integrität des Sports sichern, setzen die Vorgaben um, die das Bundesverfassungsgericht in Abschnitt C.II.2 des o. a. Urteils zur Veranstaltung von Sportwetten gesetzt hat. Dies betrifft insbesondere das Verbot in Absatz 2 Satz 2, den Abschluss von Sportwetten mit der Übertragung von Sportereignissen im Fernsehen zu verknüpfen, das sowohl an die Medien wie an die Veranstalter und Vermittler von Sportwetten gerichtet ist. Dagegen sind Adressaten des zusätzlichen Werbeverbots in Absatz 2 Satz 2, zweite Alternative, ausschließlich die für die Trikot- und Bandenwerbung Verantwortlichen, nicht dagegen die Medien, aus deren Sicht es sich um ein aufgedrängtes Placement handelte.

Mit dem Ausschluss gesperrter Spieler (s. § 8) von der Teilnahme an (Sport-)Wetten wird einer Forderung der Suchtexperten Rechnung getragen, die auch vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 28. März 2006 aufgegriffen worden ist.

Zu § 22 (Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial):

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 eine Begrenzung des Jackpots vor. Dies trägt den Forderungen der im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Suchtexperten Rechnung. In der für die Veranstaltung von Lotterien gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis werden die Glücksspielaufsichtsbehörden im Interesse des Spielerschutzes und zur Erreichung der Ziele des § 1 weitere Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Auflagen vorsehen, u. a. eine Beschränkung der Höchstgewinne. Denkbar sind auch Regelungen, die Spieler bei größeren Einsätzen (Systemspiel) sperren.

Absatz 2 erfasst beispielsweise tägliche Lotterien wie KENO und Minuten-Lotterien wie Quicky, von denen mit der Veranstaltung von Spielbanken und Sportwetten vergleichbare Gefahren ausgehen. Dies gilt insbesondere für Quicky, für dessen Verbot sich ein Teil der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Spielsuchtexperten eingesetzt hat. Die Teilnahme an diesen speziellen Formen der Lotterie setzt voraus, dass sich der Spieler vor Spielbeginn identifiziert und sein Name nicht in der in § 8 Abs. 4 und § 23 erwähnten Sperrdatei aufgeführt ist. Nicht zu den Lotterien im Sinne des Absatz 2 Satz 1 zählen Losbrief- und Rubbellotterien. Eine Veranstaltung dieser Lotterien umfasst eine Los-Serie, deren Verkauf sich regelmäßig über Wochen erstreckt.

Zum Sechsten Abschnitt:

Zu § 23 (Datenschutz):

§ 23 enthält die notwendigen Regelungen zur Sperrdatei und der Verarbeitung dort gespeicherter Daten. Der Umfang der in die Sperrdatei einzutragenden Daten ergibt sich nur noch aus § 23 Abs. 1 Satz 2; das Gleiche gilt für die Übermittlungsregelungen (s. § 23 Abs. 2 und 3). In § 23 Abs. 1 wird auf die Erhebung der Ausweisdaten verzichtet, um den im Rahmen der Anhörung vorgetragene Bedenken zur Nutzung dieser Daten im privaten Bereich Rechnung zu tragen, dem die Spielbanken in einigen Ländern zuzuordnen sind. Die Datenverarbeitung richtet sich im übrigen nach den für die jeweils handelnden Stellen geltenden Vorschriften.

Zum Siebten Abschnitt:

Die Schlussbestimmungen des geltenden Staatsvertrages werden ergänzt um

- die Klarstellung, dass die Länder weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen der Erlaubnis des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen können (§ 24),
- eine Übergangsregelung in § 25 Abs. 1 und 2, die alle Veranstalter und Vermittler (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler), für die in § 4 Abs. 1 erstmals eine Erlaubnispflicht begründet wird, für ein Jahr von dieser Pflicht freistellt und ihnen eine Fortsetzung ihrer bisherigen legalen Tätigkeit ohne Erlaubnis ermöglicht; die materiellen Anforderungen des Staatsvertrages sind auch während dieser Übergangszeit zu erfüllen,

-
- eine Regelung zur Verfahrensvereinfachung bei in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliederten Vermittlern in § 25 Abs. 2 Satz 2: hier hat zur Verfahrensvereinfachung der Veranstalter den Antrag auf die Erlaubnis für die für ihn tätigen Vermittler zu stellen,
 - eine Übergangsvorschrift zum Internetverbot in § 4 Abs. 4, die vor allem dem Verhältnismäßigkeitsausgleich bei den beiden gewerblichen Spielvermittlern dient, die nach ihrem Vortrag in der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrages (fast) ausschließlich im Internet tätig sind (Fluxx AG, gegründet 1998, ca. 140 Mitarbeiter in der Gruppe mit Jaxx GmbH und Anybet GmbH, sowie Tipp24 AG, gegründet 2000, 151 Mitarbeiter, 2005 Vermittlung von Spieleinsätzen i. H. von knapp 205 Mio. Euro an die Lotteriegesellschaften in acht Ländern). Ihnen soll durch die nach § 25 Abs. 6 für ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrags zulässige Ausnahme ausreichend Zeit für eine Umstellung des Betriebs auf nach dem Staatsvertrag zulässige Vertriebswege gegeben werden; dabei wird bei Anträgen auf Eröffnung neuer oder Erweiterung bestehender Vertriebswege bei der Ermessensausübung dem Verhältnismäßigkeitsausgleich angemessen Rechnung zu tragen sein. Die in § 25 Abs. 6 Nrn. 1 bis 5 festgelegten Voraussetzungen müssen und können - wie von Seiten der Medien und der privaten Wettunternehmen in der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrags vorgetragen worden ist - in jedem Fall erfüllt werden.
 - eine Konkurrenzklausele in § 26, die den Vorrang dieses Staatsvertrags im Verhältnis zu den für die Klassenlotterien geltenden Regelungen anordnet.
 - die Verpflichtung zur Evaluation der Auswirkungen dieses Staatsvertrages durch die Glückspielaufsichtsbehörden der Länder (§ 27).
 - eine Befristung des Staatsvertrages, die nach vier Jahren zum Außerkrafttreten des Staatsvertrages führt, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages insgesamt beschließt; der Staatsvertrag gilt dann unter den Ländern fort, die das Fortgelten beschlossen haben (§ 28).